

Mittelfristige Finanzplanung 2022 - 2026



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2022 bis 2026

Stand: März 2023

Herausgegeben vom Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Internet: www.fm.baden-wuerttemberg.de

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	4
I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen der Finanzplanung	5
1. Gesetzliche Grundlagen	5
2. Aufgabe der Finanzplanung	5
3. Planungszeitraum und -daten	6
II. Wirtschaftliches und finanzpolitisches Umfeld der Finanzplanung 2022 bis 2026	7
1. Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung.....	7
2. Finanzpolitische Lage	9
2.1 Verschuldung des Landes Baden-Württemberg	9
2.2 Gesetzliche Begrenzung der Neuverschuldung ab 2020	13
2.3 Stabilitätsrat	13
III. Finanzplanung für Baden-Württemberg	16
1. Allgemeines	16
2. Einnahmen.....	16
2.1 Steuereinnahmen.....	18
2.2 Übrige Einnahmen	19
2.3 Einnahmen aus Kreditaufnahmen bzw. Tilgung.....	20
3. Ausgaben.....	21
3.1 Personalausgaben.....	25
3.2 Sachausgaben	28
3.2.1 Untergliederung nach Zwangsläufigkeit der Ausgabe.....	28
3.2.2 Zinsausgaben	31
3.3 Abbau der Verschuldung und investive Maßnahmen.....	32
3.3.1 Implizite Verschuldung.....	32
3.3.1.1 Entwicklung der Versorgungslasten.....	32
3.3.1.2 Abbau Sanierungsstau.....	35
3.3.2 Entwicklung der expliziten Verschuldung.....	35
3.3.3 Investive Maßnahmen.....	37
4. Ausblick	39
Tabellenanhang.....	40
Impressum.....	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Wachstumsprognose des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland, die Grundlage der Steuereinnahmen in der Mifri ist [Prozent]	8
Abbildung 2:	Zeitreihe HH-Volumen vs. haushaltmäßige Verschuldung, 1954 - 2024 [Mrd. Euro]	9
Abbildung 3:	Statistische Verschuldung des Landes Baden-Württemberg, 2019 bis 2022 [Mio. Euro]	11
Abbildung 4:	Pro-Kopf-Verschuldung des öffentlichen Gesamthaushalts je Bundesland (Statistische Verschuldung inklusive Verschuldung der Extrahaushalte) zum 31.12.2021; Einwohnerstand zum 30.06.2021 [Euro]	12
Abbildung 5:	Kennziffern zur Haushaltsüberwachung Baden-Württemberg 2022	14
Abbildung 6:	Einnahmen nach Arten [absolut]	17
Abbildung 7:	Einnahmen nach Arten [Prozent]	18
Abbildung 8:	Ausgaben nach Arten [absolut]	23
Abbildung 9:	Ausgaben nach Arten [Prozent]	24
Abbildung 10:	Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [absolut]	26
Abbildung 11:	Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [Prozent]	27
Abbildung 12:	Anteil nach Zwangsläufigkeit der Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben [Prozent]	30
Abbildung 13:	Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen bis 2060 [Anzahl]	32
Abbildung 14:	Kreditfinanzierungsquote 2017 - 2026 [Prozent]	37
Abbildung 15:	Sachinvestitionen im Vergleich zum Gesamtinvestitionsvolumen [absolut]	38
Abbildung 16:	Anteil prognostizierter Personalausgaben an prognostizierten Steuereinnahmen [prozentuale Darstellung]	39

I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen der Finanzplanung

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft in Verbindung mit § 50 Haushaltsgrundsätzegesetz ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine mehrjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Darin soll dargestellt werden, welche Ausgaben die Regierung im mittelfristigen Zeitraum im Gesamtrahmen erwartet, welcher haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf sich daraus ergibt und wie sich die voraussichtliche Haushaltsentwicklung in die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einpasst.

Die Mittelfristige Finanzplanung (Mifrifi), die gemäß § 31 der Landeshaushaltsordnung (LHO) von Baden-Württemberg durch den Minister für Finanzen aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen wird, ist jährlich fortzuschreiben und den veränderten finanz- und gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

2. Aufgabe der Finanzplanung

Die Finanzplanung hat in erster Linie eine finanzpolitische Ordnungsfunktion. Sie soll die mehrjährige Haushaltssicherung gewährleisten und zeigt die finanziellen Rahmenbedingungen auf, unter welchen im mittelfristigen Planungszeitraum ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erfolgen muss.

Planungsinstrument ohne Umsetzungs- und Vollzugsverbindlichkeit

Die konkrete Umsetzung der Finanzplanungsdaten in die Haushaltswirklichkeit erfolgt in den künftigen Haushalten und in deren Vollzug. Dementsprechend wird die Mifrifi dem Landtag zur Kenntnis und nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Finanzplanung ist eine Momentaufnahme der Finanzsituation des Landes. Sie enthält Einnahmen und Ausgaben nach der gegenwärtig überschaubaren Sach- und Rechtslage.

Strukturelle Änderungen bei den getroffenen Annahmen in den Basisjahren wirken sich unmittelbar auf die Planjahre aus. Für die Planjahre ab 2025 besteht das Risiko, dass die unterstellte konjunkturelle Entwicklung, das im Voraus geschätzte Steueraufkommen und die allgemeine Preis- und Zinsentwicklung anders als angenommen verlaufen. Politische Schwerpunktsetzungen aus dem Koalitionsvertrag für

die 17. Legislaturperiode sind in den Planungen nicht enthalten. Diese sind den künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren und den politischen Beschlussfassungen vorbehalten.

3. Planungszeitraum und -daten

Die vorliegende Mittelfristige Finanzplanung umfasst den Zeitraum 2022 bis 2026, Planungsjahre selbst sind die Jahre 2025 und 2026.

Die Landesregierung hat am 25. Oktober 2022 die MifriFi (auf Basis des Entwurfs des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2023 und 2024) für die Jahre 2022 bis 2026 beschlossen. Sie wurde mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 dem Landtag von Baden-Württemberg zugeleitet und in der Plenarsitzung am 16. Dezember 2022 zur Kenntnis genommen.

Das Ministerium für Finanzen wurde von der Landesregierung beauftragt, Änderungen, die sich aus der Beschlussfassung des Landtags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg 2023/2024 ergeben, in die Mittelfristige Finanzplanung 2022 bis 2026 einzuarbeiten und diese entsprechend fortzuschreiben.

Dementsprechend sind für das Jahr 2022 die Ansätze des Staatshaushaltsplans 2022 in der Fassung des "Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2022" vom 22. Dezember 2021 (GBl. Nr. 43 vom 30.12.2021; S. 1012 ff.) angesetzt. Für die Ansätze der Jahre 2023/2024 ist das "Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2023/2024" vom 21. Dezember 2022 (GBl. Nr. 41 vom 29.12.2022; S. 654 ff) die Grundlage.

Die Basis für die Fortschreibung in den eigentlichen Planungsjahren 2025 und 2026, bilden die Ansätze des Haushaltsjahres 2024.

II. Wirtschaftliches und finanzpolitisches Umfeld der Finanzplanung 2022 bis 2026

1. Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung

Gesamtwirtschaftliche Ausgangslage

Nach der Corona-Pandemie und in Folge des Krieges in der Ukraine erwartete die Bundesregierung in ihrer Herbstprojektion vom Oktober 2022 für das Jahr 2022 eine Steigerung des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) um +1,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes waren es preis- und kalenderbereinigt +1,9 Prozent. Gründe für die vergleichsweise positive Wirtschaftsentwicklung im Jahr 2022 waren trotz inflationsbedingter Kaufkraftverluste vor allem Nachholeffekte beim privaten Konsum nach dem Corona-Einbruch. Hinzu kamen im Jahresverlauf nachlassende Lieferengpässe. Die Investitionstätigkeit wurde hingegen von einem deutlich gestiegenen Zinsniveau sowie unsicheren wirtschaftlichen Perspektiven gebremst.

Die industriell geprägte Wirtschaft in Baden-Württemberg ist im Jahr 2021 um +3,4 Prozent gewachsen (Bund: +2,6 Prozent). Dabei hat vor allem die starke Exportorientierung des verarbeitenden Gewerbes dazu geführt, dass die Wirtschaft im Land zunächst nach dem Abklingen der Corona-Pandemie deutlich vom Aufholprozess profitierte. Im ersten Halbjahr 2022 hat sich das Wachstum im Vorjahresvergleich preisbereinigt um +1,8 Prozent fortgesetzt (Bund + 2,8 Prozent). In der zweiten Hälfte des Jahres 2022 und Anfang 2023 wird für Baden-Württemberg, ähnlich zur Entwicklung auf Bundesebene, von einer konjunkturellen Seitwärtsbewegung ohne besondere Dynamik ausgegangen. Sowohl während der Corona-Pandemie als auch während der bisherigen Dauer des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine erwiesen sich der hohe Beschäftigungsstand und die niedrige Arbeitslosigkeit als konjunkturstabilisierende Faktoren.

Die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland 2023 schätzt die Bundesregierung zu Beginn des Jahres deutlich positiver ein als noch im Herbst 2022. So wird im Jahreswirtschaftsbericht 2023 davon ausgegangen, dass sich die wirtschaftliche Dynamik nach einem schwachen Winterhalbjahr im Jahresverlauf infolge einer weiter stabilen Versorgungslage mit Energie, der Wirkung der umfangreichen staatlichen Stützungsmaßnahmen, einer nachlassenden Preisdynamik sowie der erwarteten weltwirtschaftlichen Erholung wieder etwas belebt. Für das Gesamtjahr 2023 wird mit einer Zunahme

des BIP um +0,2 Prozent gerechnet. Danach wird von einer Normalisierung der Wirtschaftsentwicklung mit der Rückkehr auf einen stabilen Wachstumspfad ausgegangen.

Mittelfristig könnten die überdurchschnittlichen Wachstumsperspektiven der Schwellenländer zu einem Mehrbedarf an hochwertigen deutschen Exportgütern führen. In diesem Fall blieben die Exportchancen der deutschen Wirtschaft entsprechend günstig, wodurch sich auch Impulse für die Investitionstätigkeit der heimischen Wirtschaft ergeben würden. Auch die wirtschaftliche Entwicklung der nach wie vor wichtigen Handelspartner im Eurogebiet dürfte danach solide verlaufen. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und dem Abschluss des Freihandelsabkommens gilt das weiterhin auch für Großbritannien. Baden-Württembergs Wirtschaft mit ihrer überdurchschnittlichen Exportorientierung kann somit trotz der im Moment abgeschwächten Konjunktur auch in der mittleren Frist wieder mit einem Wachstum rechnen.

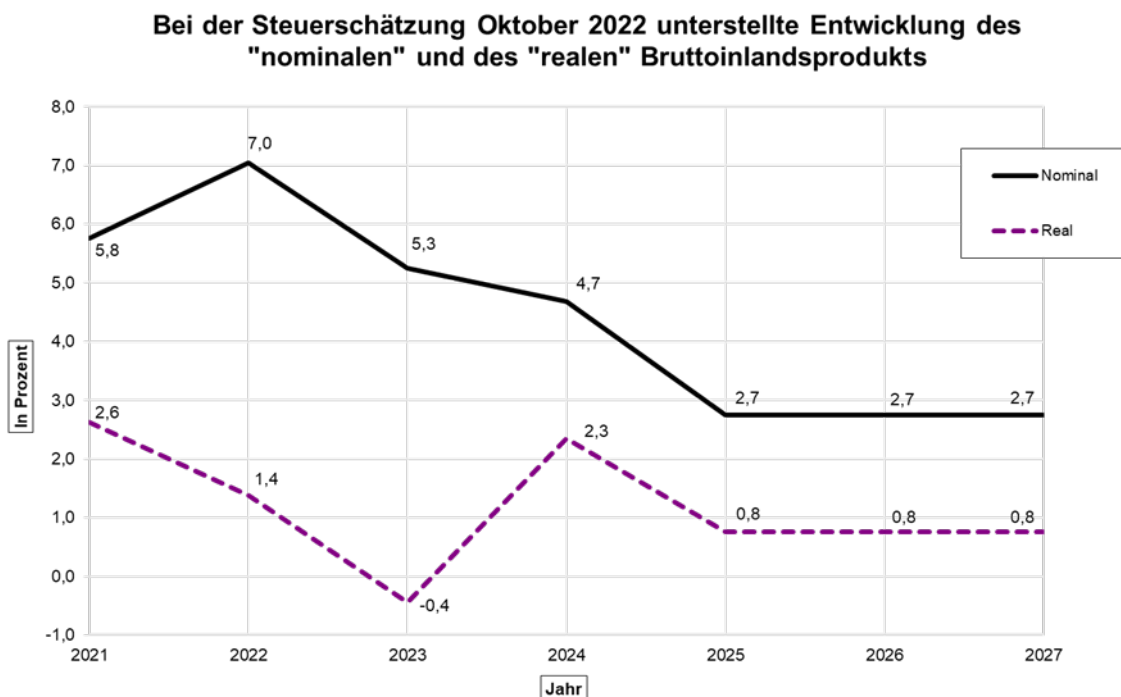


Abbildung 1: Wachstumsprognose des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland, die Grundlage der Steuereinnahmen in der Mifri ist [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen BW / Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

2. Finanzpolitische Lage

2.1 Verschuldung des Landes Baden-Württemberg

Für den Haushalt maßgeblich ist die sogenannte **haushaltsmäßige Verschuldung**. Diese umfasst neben den Kreditmarktschulden des Kernhaushalts auch die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen, die als aufgeschobene Kreditaufnahme gebucht wurden und in Zukunft zum Beispiel für die Finanzierung der Ausgabereise oder von Rücklagen erforderlich sind.

Die haushaltsmäßige Verschuldung des Landes Baden-Württemberg betrug im Vor-Corona-Jahr zum Stand 31.12.2019 rund 45 Mrd. Euro. Zum Stand 31.12.2020 lag die haushaltsmäßige Verschuldung bei rund 56 Mrd. Euro und verzeichnete damit einen pandemiebedingten Zuwachs von knapp 11 Mrd. Euro. Mit Ablauf des Jahres 2021 lag die haushaltsmäßige Verschuldung bei knapp 60 Mrd. Euro. Zum 31.12.2022 konnte die haushaltsmäßige Verschuldung auf knapp 59 Mrd. Euro zurückgeführt werden.

Im Vergleich zum Haushaltsvolumen hat sich der Schuldenstand wie folgt entwickelt:

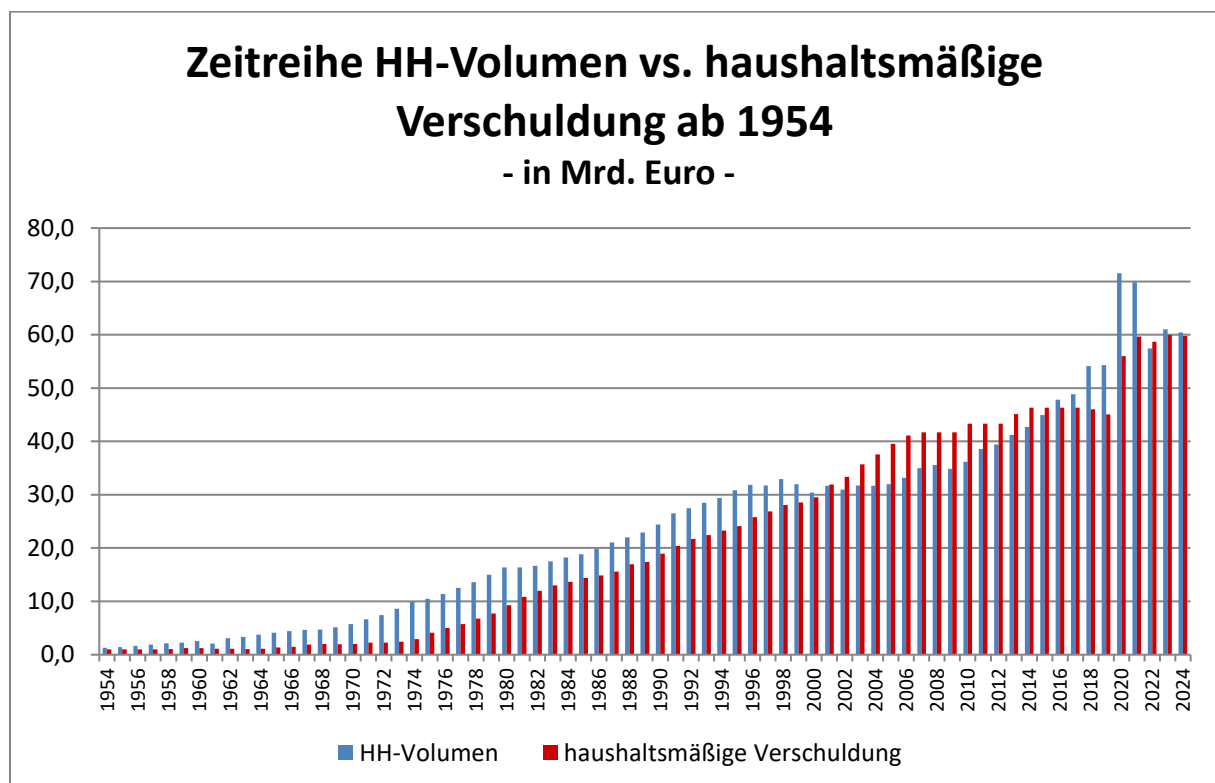


Abbildung 2: Zeitreihe HH-Volumen vs. haushaltsmäßige Verschuldung, 1954 - 2024 [Mrd. Euro]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

In den Jahren 2018 und 2019 wurden im nennenswerten Umfang von 1.250 Mio. Euro Schulden am Kreditmarkt getilgt. Corona-bedingt ist die haushaltsmäßige Verschuldung in 2020 und 2021 wieder angestiegen.

Im Haushaltsjahr 2022 konnten Schulden in Höhe von 958,4 Mio. Euro getilgt werden. Für das Haushaltsjahr 2023 ist entsprechend der regulären Möglichkeiten im Rahmen der Schuldenbremse eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 1.252,8 Mrd. Euro vorgesehen. Auf der Grundlage von Artikel 84 der Landesverfassung sind ab dem Jahr 2024 wieder Tilgungsschritte in der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung einkalkuliert (vgl. Ziffer 3.3.2).

Neben der haushaltsmäßigen Verschuldung kann auch die **statistische Verschuldung** betrachtet werden. Diese beinhaltet nur diejenigen Schulden, die zum jeweiligen Stichtag valuiert sind. Außerdem betrachtet die Statistik neben dem Kernhaushalt auch sogenannte Extrahaushalte, also Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Landes, die dem Staatssektor zugeordnet werden. Der Rückgang der statistischen Verschuldung begründet sich durch nicht in Anspruch genommene Anschlussfinanzierungen aufgrund der guten Liquiditätslage.

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung und Aufteilung der statistischen Verschuldung im Zeitraum 2019 bis 2022:

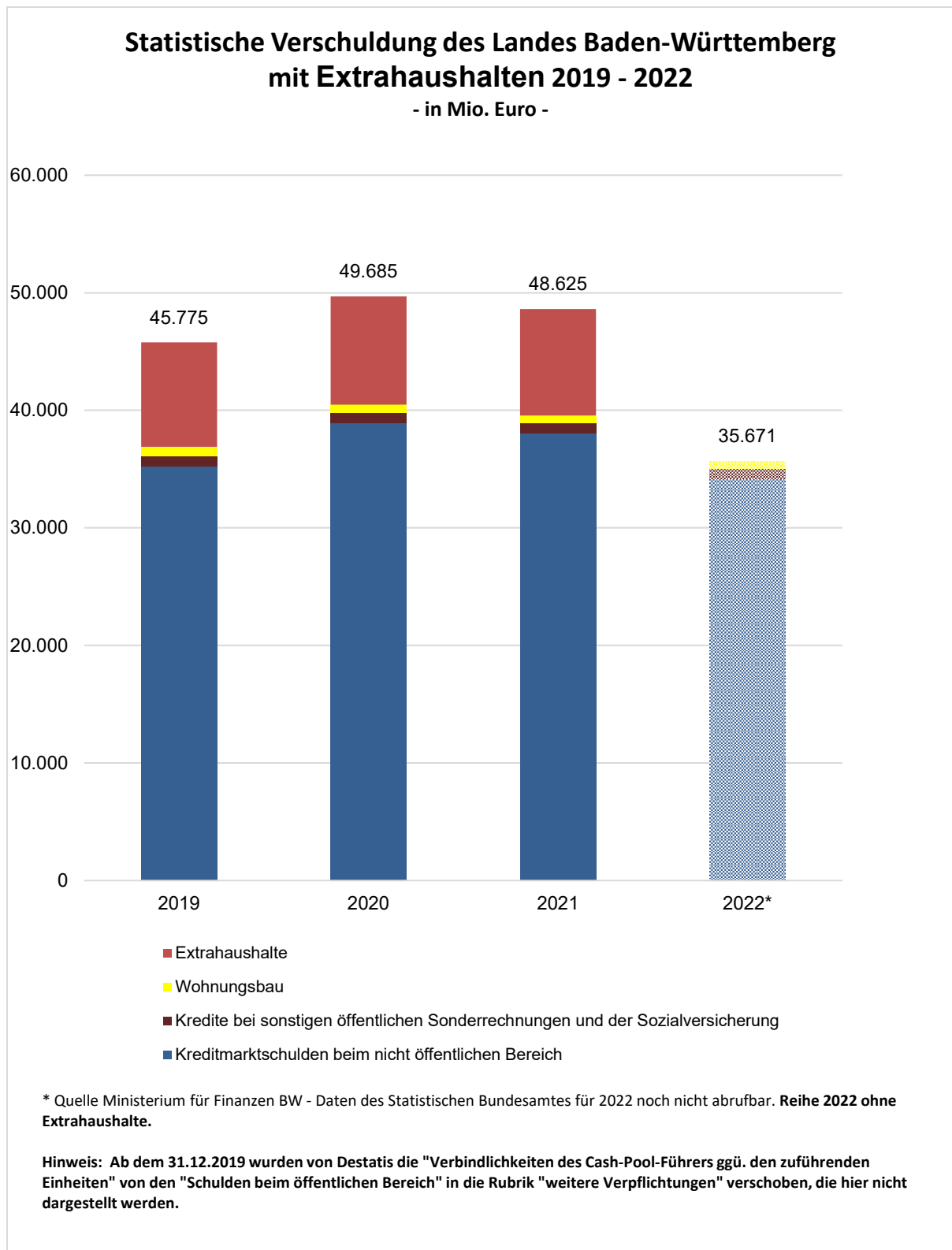


Abbildung 3: Statistische Verschuldung des Landes Baden-Württemberg, 2019 bis 2022 [Mio. Euro]

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die statistische Verschuldung ermöglicht auch auf Grund der einheitlichen Definition einen Bundesländervergleich. Baden-Württemberg weist nach Bayern und Sachsen die niedrigste Pro-Kopf-Verschuldung auf.

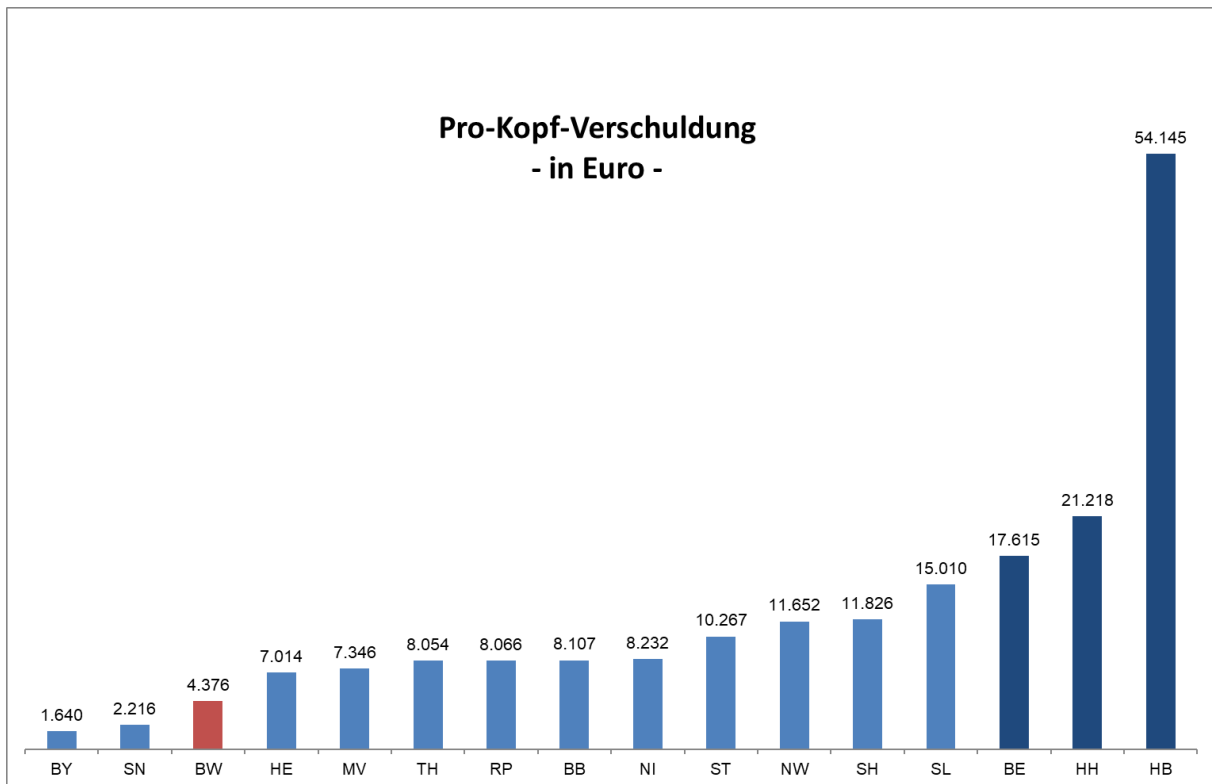


Abbildung 4: Pro-Kopf-Verschuldung des öffentlichen Gesamthaushalts je Bundesland (Statistische Verschuldung inklusive Verschuldung der Extrahaushalte) zum 31.12.2021; Einwohnerstand zum 30.06.2021 [Euro]

Quelle: Statistisches Bundesamt; Einwohnerstand zum 30.06.2021

2.2 Gesetzliche Begrenzung der Neuverschuldung ab 2020

Das Land Baden-Württemberg hat die Schuldenbremse nach Art. 109 Absatz 3 Grundgesetz mit Wirkung vom 30. Mai 2020 in der Landesverfassung verankert (vgl. Art. 84 Verfassung des Landes Baden-Württemberg). Einfachgesetzlich wurde die Schuldenbremse bereits zum 1. Januar 2020 in § 18 LHO für Baden-Württemberg umgesetzt. Hiernach sind Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich grundsätzlich unzulässig. Um einer Umgehung der Schuldenbremse vorzubeugen, werden Kreditaufnahmen durch sogenannte "Extrahaushalte" der Kreditaufnahme im Landeshaushalt hinzuge-rechnet, wenn das Land für den Schuldendienst aufkommt. Nach Maßgabe der Rege-lungen der Schuldenbremse können Kredite aufgenommen werden zur Bereinigung finanzieller Transaktionen und zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen, aus die-sen können aber auch Tilgungsverpflichtungen entstehen. Darüber hinaus gibt es eine Ausnahmeregelung zur Kreditaufnahme bei Naturkatastrophen und außergewöhnli-chen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und seine Finanz-lage erheblich beeinträchtigen.

2.3 Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat überwacht regelmäßig die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Zur Beurteilung der Haushaltslage wurden vier Haushaltskennziffern und entspre-chende Schwellenwerte festgelegt, die in der aktuellen Haushaltslage und im Finanz-planungszeitraum untersucht werden.

Baden-Württemberg weist in dem im Oktober 2022 vorgelegten Stabilitätsbericht des Landes folgende Kennziffern aus:

Baden-Württemberg	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung	
	Ist	Ist	Soll		Entwurf DHH	Entwurf DHH	FPI	FPI		
	2020	2021	2022		2023	2024	2025	2026		
(Struktureller) Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-484	233	53	nein	65	29	186	-	nein
<i>Schwellenwert</i>		-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote	%	18,0	3,6	-3,1	nein	-1,9	-2,3	-2,3	-	nein
<i>Schwellenwert</i>		15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>		12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote	%	3,0	3,6	2,9	nein	3,1	3,0	3,1	-	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand	€ je Einw.	5.042	5.370	5.284	nein	5.260	5.217	5.178	-	nein
<i>Schwellenwert</i>		9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Abbildung 5: Kennziffern zur Haushaltsüberwachung Baden-Württemberg 2022

Quelle: Stabilitätsbericht 2022 des Landes Baden-Württemberg

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum erst dann als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Daher weisen die Kennziffern in den Prüfungszeiträumen keine Auffälligkeit auf, die einen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage im Land geben.

Darüber hinaus überprüft der Stabilitätsrat, ob die Vorgaben der Schuldenbremse nach Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz sowie die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Haushaltsgrundsätzegesetz eingehalten wurden. Die Obergrenze, die aufgrund der Aktivierung der Ausnahmeklausel auf EU-Ebene derzeit ausgesetzt ist, wurde in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt deutlich überschritten und kann nach derzeitigem Stand auch im Jahr 2023 nicht eingehalten werden. Die Abweichungen resultieren aus den Folgen der Corona-Pandemie, des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der damit einhergehenden Energiepreiskrise sowie den notwendigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen für Unterneh-

men und Haushalte. Baden-Württemberg hält in den Jahren 2020 bis 2022 die Vorgaben sowohl der landesrechtlichen Regelungen, als auch die Vorgaben des harmonisierten Analyseverfahrens der Schuldenbremse ein.

Nähere Informationen zu Aufbau, Organisation, Arbeitsweise und Aufgaben des Stabilitätsrats können dessen Homepage entnommen werden: www.stabilitaetsrat.de. Auf dieser Seite werden auch sämtliche Beratungsunterlagen, alle Beschlüsse und die Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder veröffentlicht.

III. Finanzplanung für Baden-Württemberg

1. Allgemeines

Die Finanzplanung enthält ein formales Haushaltsvolumen von rd. 57,4 Mrd. Euro im Jahr 2022 auf Basis des Staatshaushaltsplans 2022. Auf der Grundlage des Staatshaushaltsplans 2023/2024 liegt das Haushaltsvolumen 2023 bei rd. 62,9 Mrd. Euro und 2024 bei rd. 61,0 Mrd. Euro.

In den Planungsjahren 2025 und 2026 bestehen noch erhebliche Deckungslücken:

Mio. Euro	2025	2026
Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	-2.791,6	-2.517,8

Diese resultieren im Wesentlichen aus der Fortschreibung der angewachsenen strukturellen Ausgaben, fällig werdenden Verpflichtungsermächtigungen sowie der bestehenden Tilgungsverpflichtungen ab 2024. Folglich ist weiterhin eine strikte Haushaltsdisziplin in den anstehenden Haushaltsaufstellungsverfahren erforderlich. Nach wie vor sind weitere Konsolidierungsmaßnahmen geboten.

2. Einnahmen

In der Struktur der Einnahmen des Landes nehmen die Steuern einen wesentlichen Anteil ein. Dieser liegt in den Jahren 2022 und 2023 bei fast 75 Prozent und steigt im Jahr 2024 auf rd. 79 Prozent an. Im Finanzplanungszeitraum entwickelt sich der Anteil auf rd. 81 Prozent. Der Anteil der übrigen Einnahmen an den Gesamteinnahmen ist Schwankungen unterworfen, die sich unter anderem aus Bundes- und EU-Zuweisungen ergeben. Er liegt im Finanzplanungszeitraum bei 19 Prozent.

Für den Haushaltsausgleich 2022 bis 2024 wurden die Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre vollständig veranschlagt. Der Überschuss für das Jahr 2022 lässt sich aktuell noch nicht prognostizieren und ist daher nicht in den Planungen enthalten.

Im Detail untergliedern sich die Einnahmen im Zeitraum der Mifrfi wie folgt:

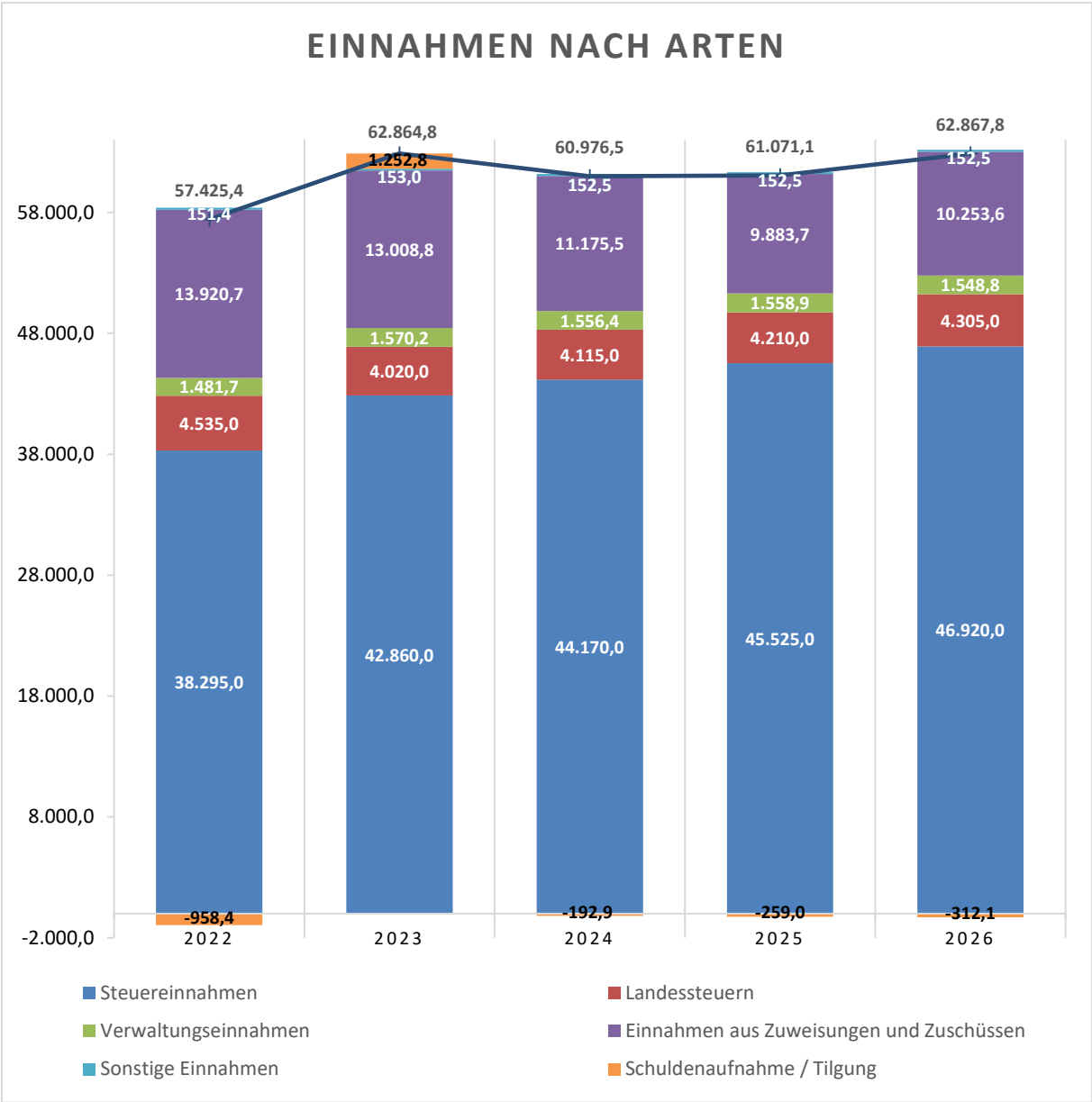


Abbildung 6: Einnahmen nach Arten [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Einnahmen nach Arten - in Prozent -

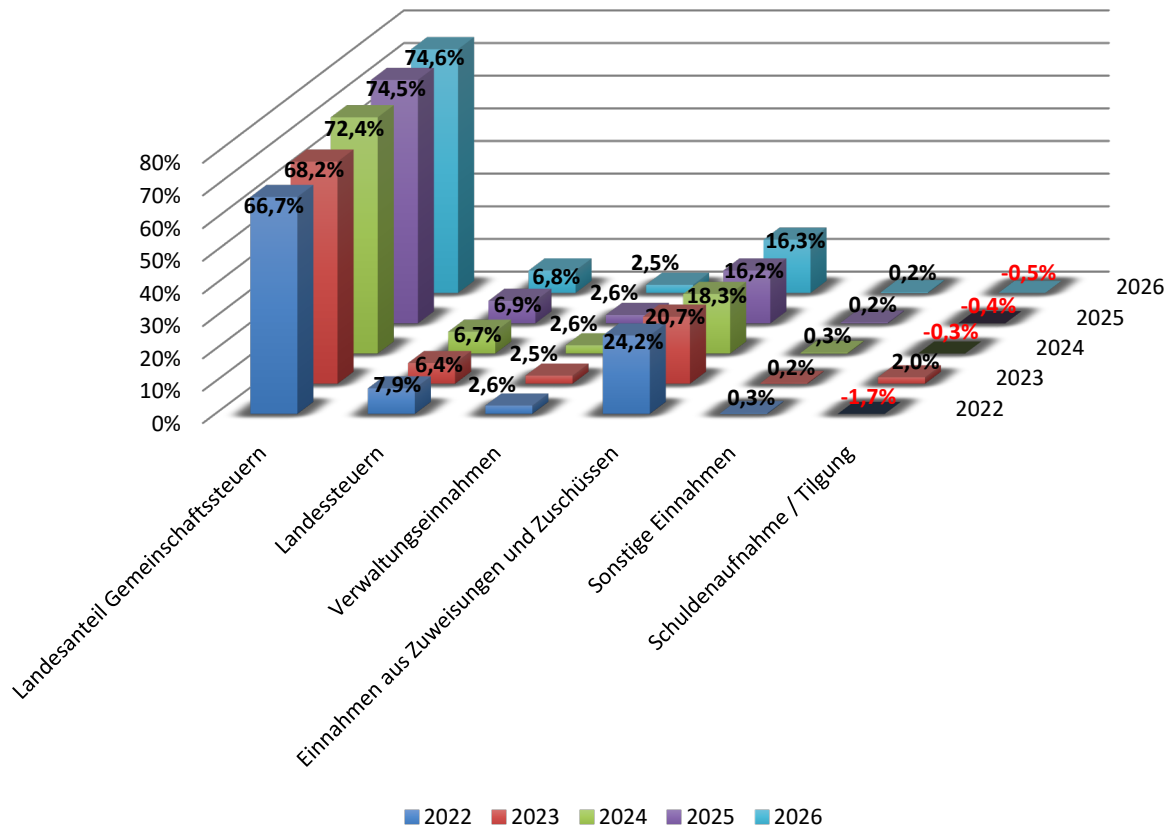


Abbildung 7: Einnahmen nach Arten [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

2.1 Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen werden in den Jahren 2022 bis 2024 entsprechend der Haushaltsansätze dargestellt. Diese basieren im Jahr 2022 auf der Grundlage der Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2021 und für die Jahre 2023 und 2024 auf der Grundlage der Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2022. In den Jahren 2025 und 2026 werden die Steuereinnahmen ebenfalls auf der Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2022 ausgewiesen. Die Zuwachsraten in den Jahren nach 2023 sind nach dem Vorsichtsprinzip noch auf 3 Prozent begrenzt. Damit werden neben der insgesamt volatilen gesamtwirtschaftlichen Lage insbesondere internationale Risiken aufgefangen, die Deutschland und gerade Baden-Württemberg aufgrund seiner starken Auslandsverflechtungen besonders treffen könnten.

Die prognostizierten Steuereinnahmen in den Jahren 2022 bis 2026 entwickeln sich wie folgt¹:

Mio. Euro	2022	2023	2024	2025	2026
Brutto	42.830	46.880	48.285	49.735	51.225
Netto	34.029	36.802	37.551	38.519	39.672

In Folge der Corona-Pandemie waren die Steuereinnahmen von der unsicheren Entwicklung der Pandemie geprägt. Die aktuelle Prognose liegt weit über dem Vorkrisen-Niveau:

Netto-Steuereinnahmen					
Mio. Euro	2022	2023	2024	2025	2026
Mifrifi 2019 - 2023	33.178	34.150			
Mifrifi 2020 - 2024	30.991	31.906	32.870		
Mifrifi 2021 - 2025	34.023	35.043	36.070	37.168	
Mifrifi 2022 - 2026	34.029	36.802	37.551	38.519	39.672

2.2 Übrige Einnahmen

Die "übrigen Einnahmen" stellen eine Sammelposition sämtlicher Einnahmen des Landes außer den Steuer- und Krediteinnahmen dar. Neben Sonderabgaben handelt es sich bei diesen Einnahmen insbesondere um Zuweisungen und Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften, wie des Bundes, sowie um Gebühren und sonstige Entgelte. Ein großer Teil der übrigen Einnahmen hängt damit direkt oder indirekt mit entsprechenden Ausgaben (zum Beispiel Wohnungsbau, Gemeinschaftsaufgaben, Ausbildungsförderung, Wohngeld, öffentlicher Personennahverkehr) zusammen. Dieser Anteil der Einnahmen von dritter Seite bzw. der zweckgebundenen Einnahmen entwickelt sich im Mifrifi-Zeitraum ansteigend von 8,2 Mrd. Euro in 2022 bis hin zu 9,9 Mrd. Euro im Jahr 2026.

¹ Brutto-Steuereinnahmen: Steuereinnahmen nach Umsatzsteuerverteilung, vor kommunalem Finanzausgleich;

Netto-Steuereinnahmen: Steuereinnahmen nach kommunalem Finanzausgleich.

2.3 Einnahmen aus Kreditaufnahmen bzw. Tilgung

Entsprechend der Tilgungsermächtigung bzw. -verpflichtung in § 4 Abs. 15 und 16 bzw. 17 StHG 2022 wurde ein Betrag in Höhe von rund 958,4 Mio. Euro getilgt.

Der im Dezember verabschiedete Doppelhaushalt 2023/2024 sieht im Jahr 2023 eine zulässige Nettokreditaufnahme von 1.252,8 Mio. Euro und im Jahr 2024 eine Nettotilgung von 192,9 Mio. Euro vor. Die zum Zeitpunkt der Aufstellung deutlich eingetrübten Konjunkturaussichten ermöglichten insbesondere im Jahr 2023 den genannten Verschuldungsspielraum. Ab 2024 beginnt die Tilgung Corona-bedingter Notkredite in Höhe von 325,6 Mio. Euro pro Jahr. Diese resultiert aus der Inanspruchnahme der Ausnahmekomponente gemäß § 18 Abs. 6 LHO im Jahr 2020/2021 und dem in diesem Zusammenhang umzusetzenden Tilgungsplan auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Feststellung eines Tilgungsplans nach § 18 Abs. 6 LHO (GBl. vom 29.07.2021 S. 659).

Ab 2025 ist auf der Grundlage von Artikel 84 Landesverfassung der weitere Abbaupfad in der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung enthalten. Für 2025 ist eine Tilgung von 259,0 Mio. Euro und für 2026 von 312,1 Mio. Euro eingeplant (vgl. auch Ziffer 3.3.2).

3. Ausgaben

Entlang der Haushaltsjahre 2022 bis 2024 entwickeln sich die Gesamtausgaben in der mittelfristigen Betrachtung voraussichtlich wie nachfolgend dargestellt:

Mio. Euro	2022	2023	2024	2025	2026
Gesamtausgaben lt. Fortschreibung	57.425,4	62.864,8	60.976,5	63.862,7	65.385,6
<i>davon (bislang) nicht durch Einnahmen ge- deckt (Haushaltswirt- schaftlicher Handlungs- bedarf)</i>	0,0	0,0	0,0	-2.791,6	-2.517,8
Gesamtausgaben (Formales Volumen)	57.425,4	62.864,8	60.976,5	61.071,1	62.867,8

Nach wie vor müssen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finanziert werden. Neue Finanzierungsbedarfe kommen dazu. Neben den politischen Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Klimaschutz, Infrastruktur, Gesundheitsdienst, und Digitalisierung stehen die Stärkung von Justiz, innerer Sicherheit und Bildung im Vordergrund der Ausgaben.

Auch die sich aus den multiplen Krisen ergebenden Finanzierungsbedarfe sind in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 abgebildet. So wurde mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 eine neue Rücklage für Inflations- und Energiepreisisiken geschaffen, der im Jahr 2023 rd. eine Milliarde Euro zugeführt werden. Auch für die bestehende Rücklage für Haushaltsrisiken ist in den Jahren 2023/2024 eine Zuführung von insgesamt rund 2,73 Mrd. Euro etatisiert. Neben der Vorsorge für allgemein bestehende Haushaltsrisiken dient sie sowohl der Absicherung der auf das Land entfallenden Mehrausgaben bzw. dem Ausgleich von Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Maßnahmenpakets des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen (Entlastungspaket III) sowie etwaiger weiterer Entlastungsmaßnahmen als auch notwendiger landesspezifischer Stabilisierungsmaßnahmen aufgrund der globalen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.

Auch die erstmals veranschlagte Rücklage für Maßnahmen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie des Registermodernisierungsgesetzes (RegModG)

von 117 Mio. Euro in 2023/2024 sichert die Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben ab.

Überdies werden aus der im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie in 2021 aufgelegten Rücklage "Zukunftsland BW", mit ihrer Zielrichtung gestärkt aus der Pandemie hervorzugehen, noch in den Bereichen

- Gesundheitsstandort Baden-Württemberg,
- BW Invest,
- Transformation, Klimaschutz und Mobilität,
- Digitalisierung und Künstliche Intelligenz

gezielt Projekte gefördert. Sie stellen keine strukturellen Belastungen für den Landeshaushalt dar, entfalten jedoch große innovative Wirkung.

Seine Kommunen unterstützt das Land entsprechend der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 14. November 2022 im Doppelhaushalt 2023/2024 mit einem Maßnahmenpaket von zusätzlichen rund 770 Mio. Euro. Zentraler Punkt ist die Weitergabe der Bundeshilfen für Ukraine-Geflüchtete für das Jahr 2023 sowie für die sonstigen Geflüchteten für die Jahre 2022 und 2023 in Höhe von 558 Mio. Euro. Davon entfallen 450 Mio. Euro auf eine pauschale Unterstützung zur Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration und 43 Mio. Euro p.a. auf die Verlängerung des Paktes für Integration. Daneben wird der Sonderlastenausgleich im kommunalen Finanzausgleich für Zwecke der Versorgung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge mit 11 Mio. Euro p.a. fortgeführt. Weitere Schwerpunkte sind die finanzielle Stärkung der Kinderbetreuung und der Ausbau der Ganztagesbetreuung an Grundschulen mit zusammen 165 Mio. Euro.

Damit ergibt sich in der mittelfristigen Planung folgende Aufteilung nach Ausgabenarten - auf Grundlage des formalen Volumens:

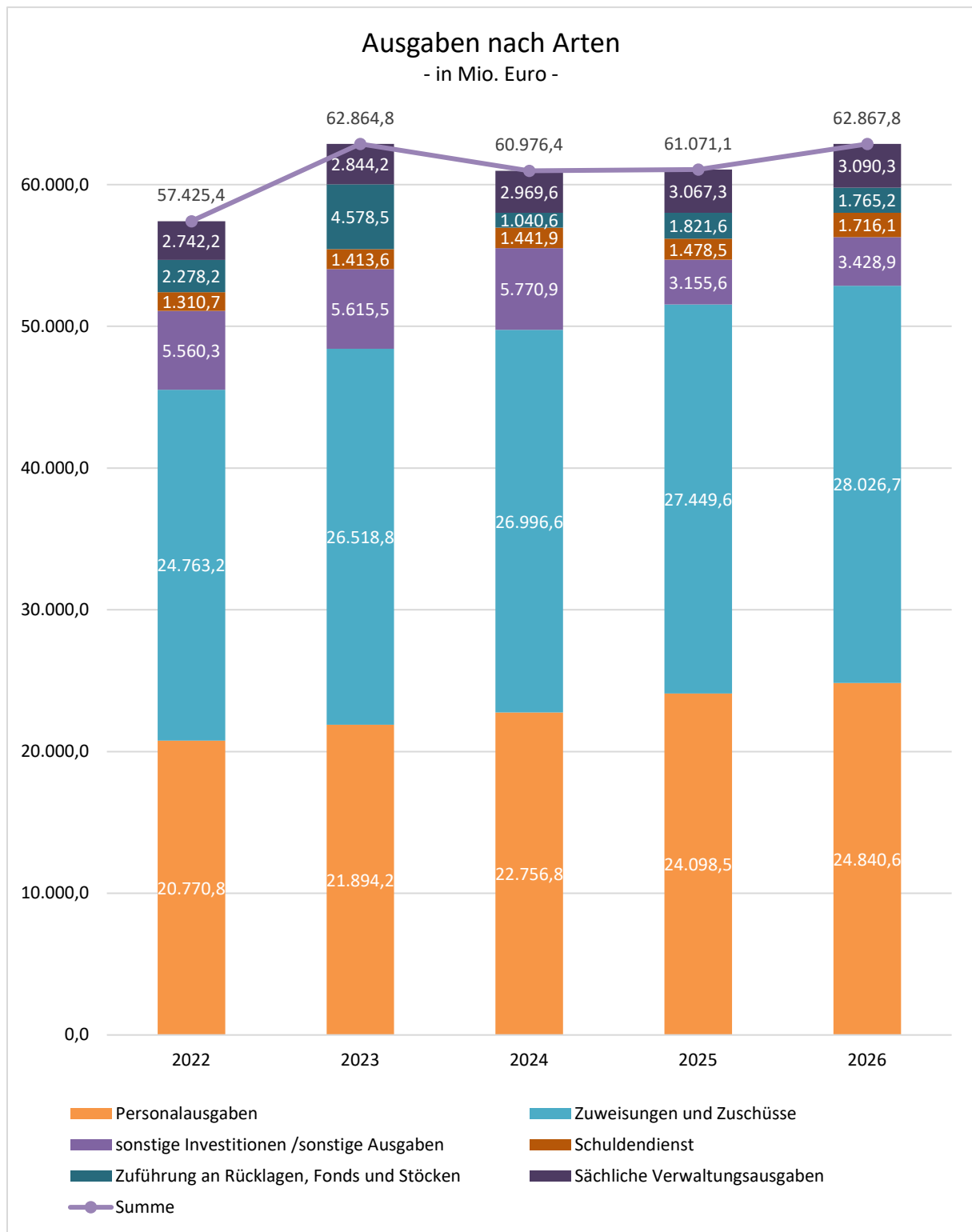


Abbildung 8: Ausgaben nach Arten [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

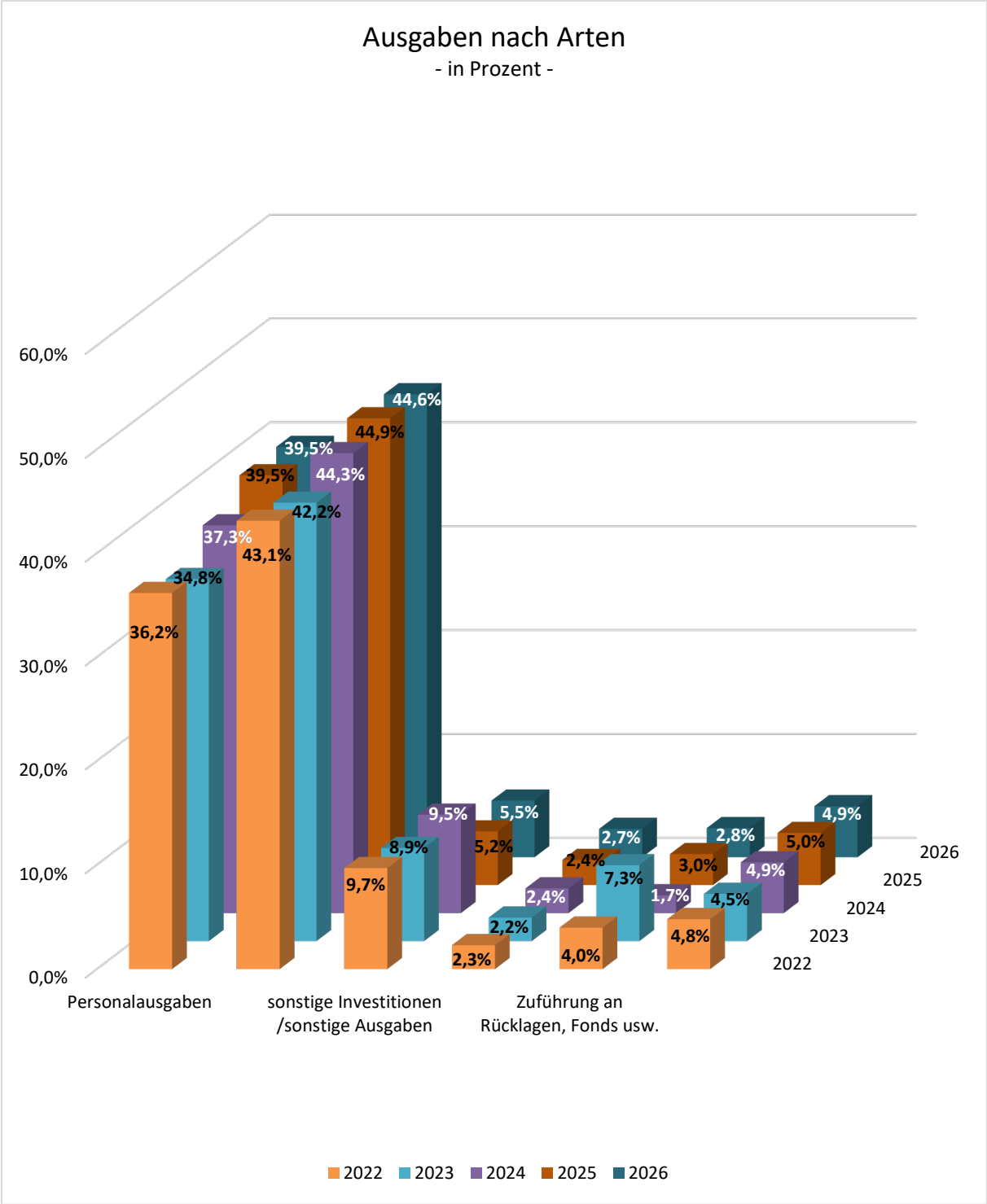


Abbildung 9: Ausgaben nach Arten [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

3.1 Personalausgaben

Die Personalausgaben entwickeln sich wie folgt:

Mio. Euro	2022	2023	2024	2025	2026
Personal- ausgaben	20.771	21.894	22.757	24.099	24.841

In den Planungen ist die lineare Erhöhung ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent auf der Grundlage des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 29. November 2021 enthalten, die mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) vom 15. November 2022 vollständig auf die Besoldung und Versorgung übertragen wurde. Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis 30. September 2023, so dass in den Planungen anteilig ab Oktober 2023 bis zum Jahr 2026 für die besoldungs-, versorgungs- bzw. entgeltabhängigen Personalausgaben eine jährliche Steigerungsrate von 2,3 Prozent berücksichtigt wurde. Die Steigerungsrate orientiert sich am Durchschnitt der Tarif- und Besoldungssteigerungen der vorigen zehn Jahre.

Die Beihilfeausgaben sind in den letzten fünf Jahren durchschnittlich um 3,0 Prozent angestiegen. Dementsprechend wurde auch in den Finanzplanungsjahren Vorsorge für künftige weitere Steigerungen getroffen.

Entsprechend der Aufgabenstellung des Landes verteilen sich die Personalausgaben in der Mittelfrist sehr unterschiedlich auf die Aufgabenbereiche:

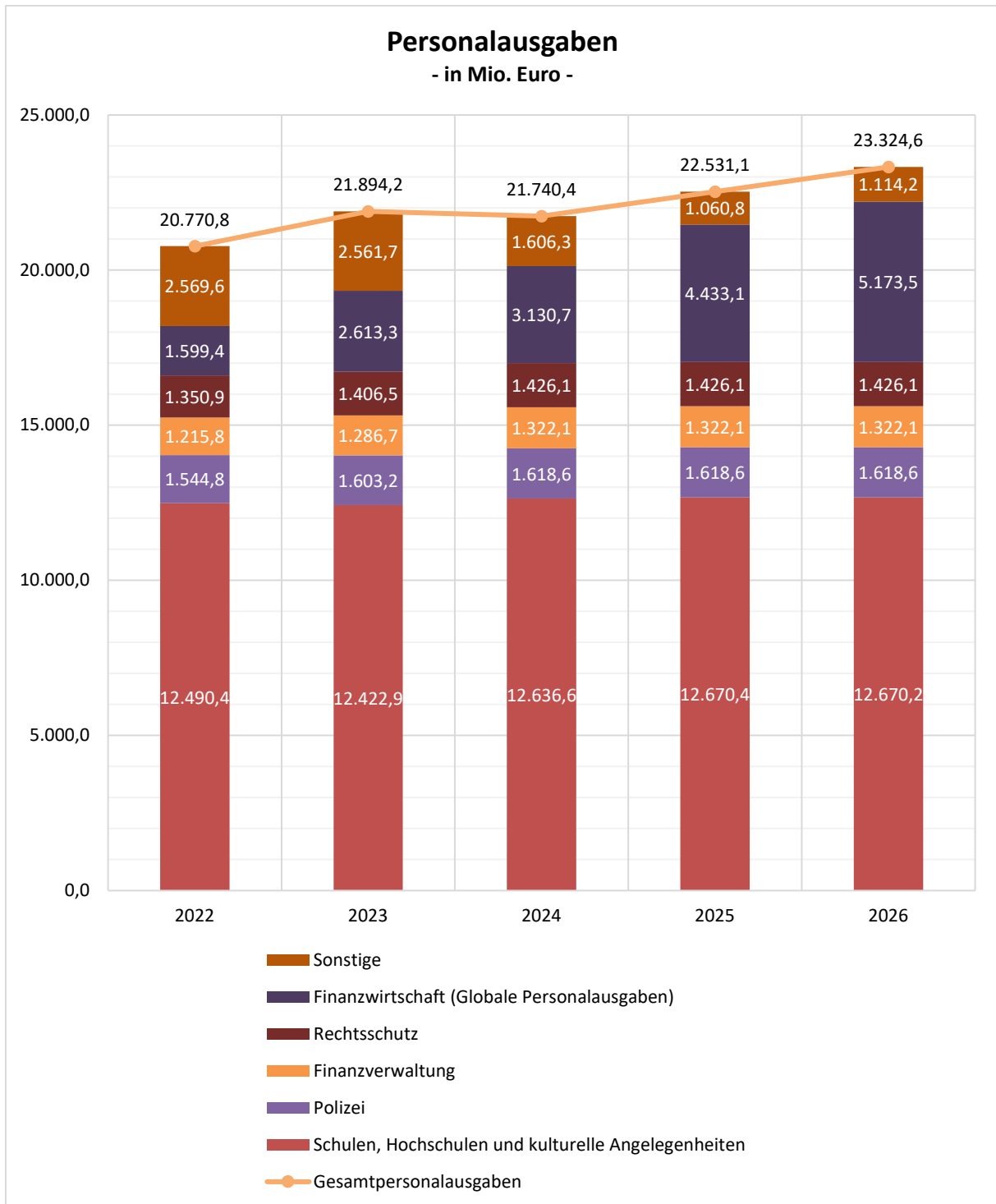
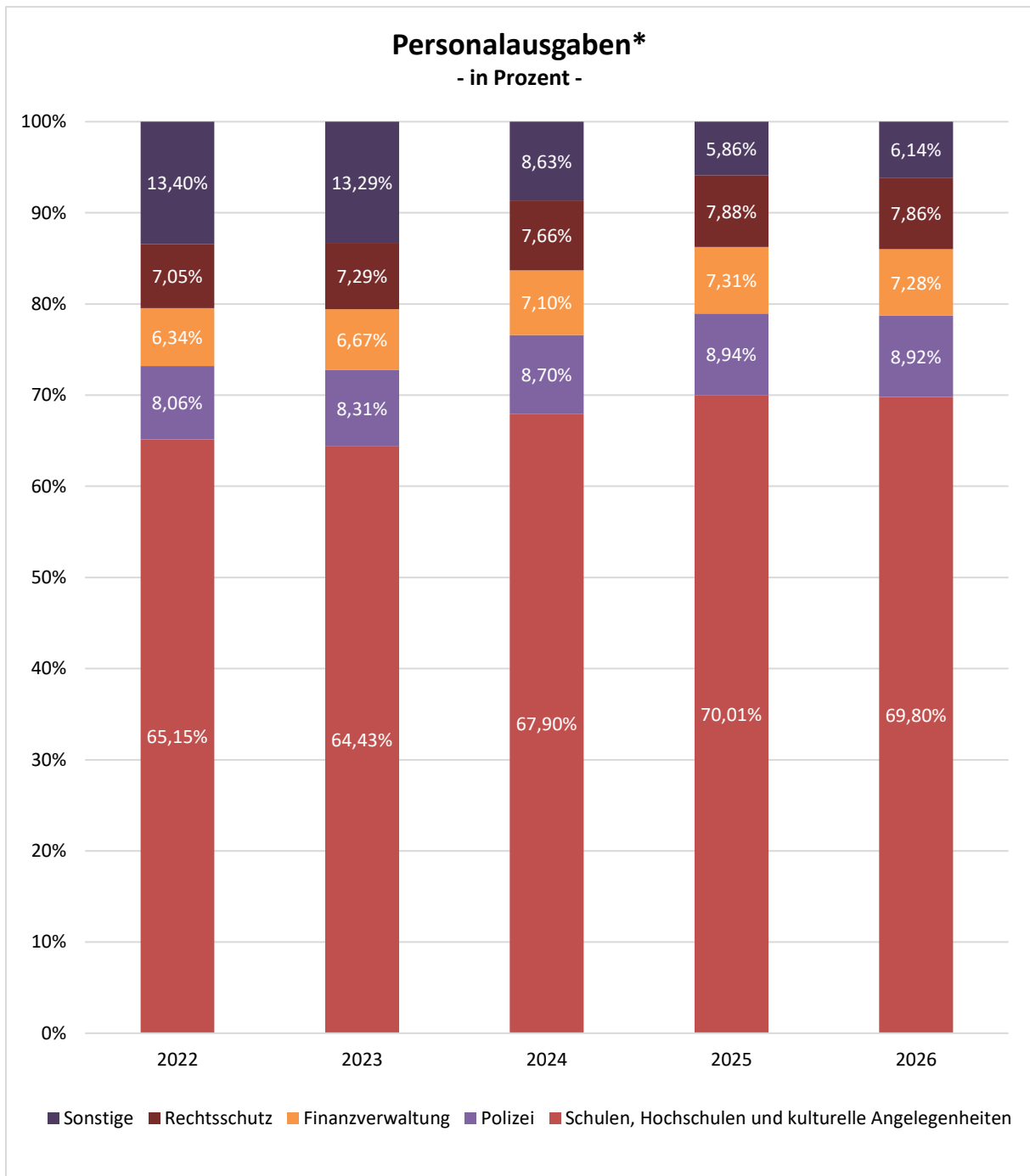


Abbildung 10: Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg



* in dieser Darstellung sind die in der Finanzwirtschaft enthaltenen Personalausgaben nicht enthalten.

Abbildung 11: Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

3.2 Sachausgaben

3.2.1 Untergliederung nach Zwangsläufigkeit der Ausgabe

Ausgaben mit Rechtsverpflichtung

Im Zeitraum 2022 bis 2026 ist der überwiegende Teil der bereinigten Sachausgaben durch Gesetze, Verordnungen und andere rechtliche, insbesondere vertragliche Verpflichtungen festgelegt. Bei diesen Ausgaben mit Rechtsverpflichtung wird folgende Unterscheidung getroffen:

- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen,
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen,
- Ausgaben aufgrund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen.

Die Höhe der Ausgaben mit Rechtsverpflichtung ergibt sich aus der Fortschreibung der Haushaltsansätze 2024 sowie der voraussichtlichen Fälligkeiten von Verpflichtungsermächtigungen aus den Vorjahren sowie aus den Haushaltsjahren 2022 - 2024. Nachfolgend werden in ihrer Höhe bedeutende Ausgabepositionen aufgezählt:

1. Unter den Ausgaben, die auf Bundesgesetze zurückzuführen sind, haben besondere Bedeutung:
 - Auslagen in Rechtssachen
 - Flüchtlingsaufnahme
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
2. Von den Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen haben überdurchschnittliches Gewicht:
 - Kommunalen Finanzausgleich
 - Privatschulförderung
 - Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes
 - Leistungen an Kirchen/Religionsgemeinschaften
 - Leistungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
3. Bei den sonstigen rechtlichen Verpflichtungen sind besonders zu erwähnen:
 - Zinsausgaben
 - Flüchtlingsaufnahme
 - Bauunterhalt (zentrale Veranschlagung im Epl. 12)
 - Mieten und Pachten (zentrale Veranschlagung im Epl. 12)
 - Große Schienenverkehrsprojekte (insbesondere Schienenknoten Stuttgart)
 - überregionale Forschungsförderung
 - Hochschulfinanzierungsvereinbarung II

Die Ausgaben, die durch Einnahmen von dritter Seite, insbesondere von Bund oder der EU gedeckt sind, sind als durchlaufende Ausgaben ausgewiesen. Die zugehörigen Komplementärmittel des Landes sind bei den zwangsläufigen Ausgaben nur berücksichtigt, wenn eine konkrete Rechtspflicht zur Leistung dieser Mittel besteht. Ansonsten sind sie Bestandteil der nichtzwangsläufigen Ausgaben.

Durchlaufende Mittel

Unter den durchlaufenden Mitteln sind zu nennen:

- im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs: kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage und am Familienleistungsausgleich sowie Bundesmittel zur Betriebskostenförderung im Rahmen der Förderung der Kleinkindbetreuung
- Regionalisierungsmittel für Schienenpersonennahverkehr/Öffentlichen Personennahverkehr
- Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER))
- Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur (GAK)
- Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020/Zukunftsvertrag: Studium und Lehre stärken
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- BAföG
- Bundeszuweisung zur Förderung der Großforschungsaufgabe des Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

Nicht zwangsläufige Ausgaben

Bei den sogenannten nicht zwangsläufigen Ausgaben fallen in erster Linie die "Freiwilligkeitsleistungen" im Förderbereich ins Gewicht. Haushaltssystematisch werden in den nicht zwangsläufigen Ausgaben auch die globalen Minderausgaben erfasst. Der Anteil der globalen Minderausgaben im Finanzplanungszeitraum liegt bei rund 0,7 Prozent des formalen Haushaltsvolumens.

Entsprechend der Bindungswirkung von Ausgaben lassen sich nachstehende Kategorien bilden:

Kategorie 1 - Ausgaben mit Rechtsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach

Kategorie 2 - Durchlaufende Mittel bzw. zweckgebundene Mittel

Kategorie 3 - Ausgaben mit Rechtsverpflichtung dem Grunde nach

Kategorie 4 - Personalausgaben

Kategorie 5 - Nicht zwangsläufige Ausgaben

Hieraus ergibt sich, dass die Handlungsspielräume begrenzt sind. Die zwangsläufigen Ausgaben in den Kategorien 1 bis 3 nehmen im Finanzplanungszeitraum fast 60 Prozent der Ansätze ein. Der Anteil der Personalausgaben liegt bei rd. 37 Prozent. Damit liegen die nicht zwangsläufigen Ausgaben anteilig bei rd. 3 Prozent.

Die starke Bindung der Mittel wird auch aus nachstehendem Schaubild ersichtlich:

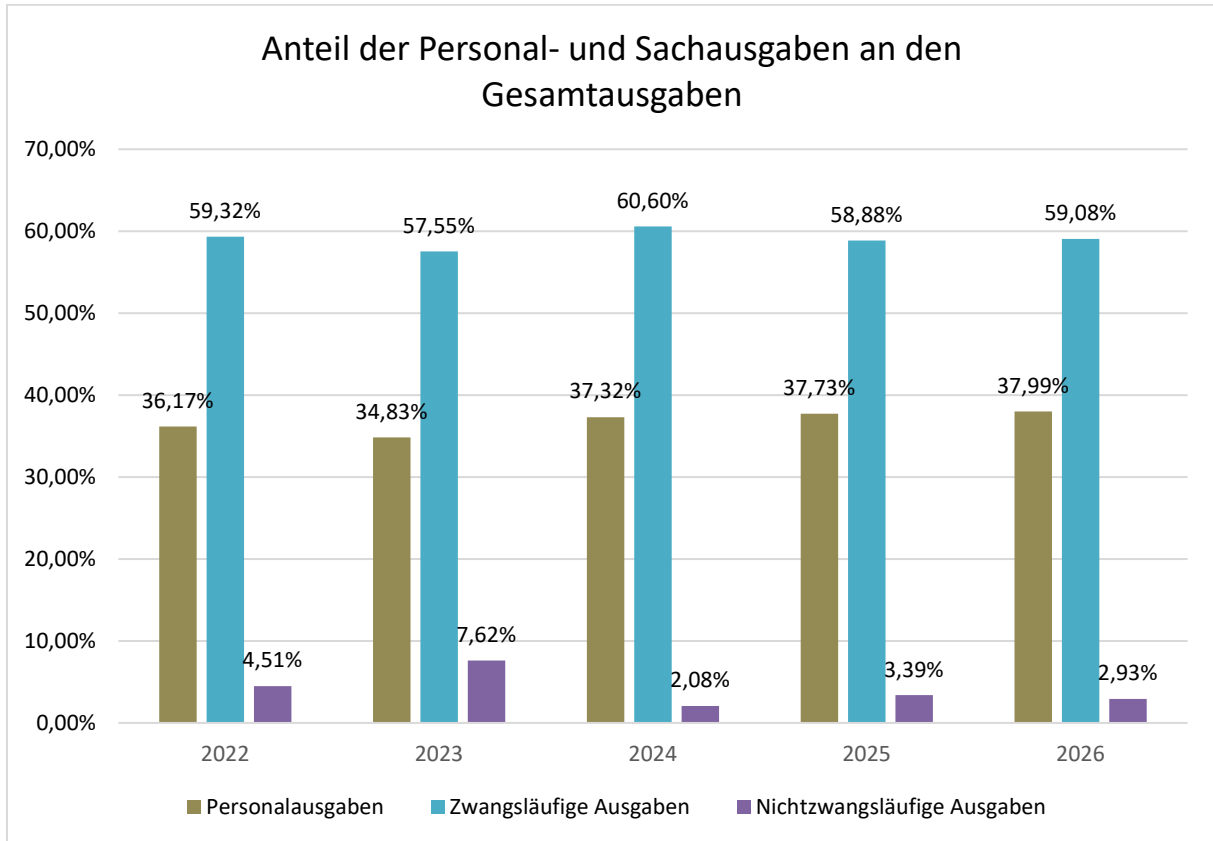


Abbildung 12: Anteil nach Zwangsläufigkeit der Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg [geplante Gesamtausgaben ohne haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarf]

3.2.2 Zinsausgaben

Die Planung für Zinsausgaben sieht folgende Entwicklung vor:

Mio. Euro	2022	2023	2024	2025	2026
Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	1.296,0	1.396,2	1.428,2	1.459,8	1.703,1

Die Entwicklung der Zinsausgaben berücksichtigt sowohl das höhere Zinsniveau als auch Risikoaufschläge, die eine weitere Verschlechterung der Konditionen abdecken. Zudem wird konservativ von einem Abfluss von Rücklagen und Ausgaberesten und entsprechendem Finanzierungsbedarf ausgegangen.

Im erhöhten Ansatz für das Jahr 2026 sind letztmalig Zinsausgaben für einen Zeitraum von fünf Jahren in Höhe von rund 112,0 Mio. Euro für ein strukturiertes Darlehen ("Zins-sammler") aus dem Jahr 1986 enthalten. Bei diesem Darlehen folgt auf einen zehnjährigen Zeitabschnitt, in dem jährlich Zinsen bezahlt wurden, eine Phase, in der die Zinsen jeweils für zehn Jahre beziehungsweise fünf Jahre kumuliert anfallen.

Der Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben liegt in den Jahren 2022 - 2024 bei 2,4 Prozent und steigt im Finanzplanungsjahren 2025 und 2026 auf bis zu 2,8 Prozent. Die Zinsausgaben-Steuerquote² liegt im Zeitraum 2022 bis 2024 bei 3,0 Prozent und sinkt im Jahr 2025 leicht auf 2,9 Prozent, um dann im Jahr 2026 wieder auf 3,3 Prozent, wegen der kumulierten Zinsfälligkeit, anzusteigen.

² Zinsausgaben-Steuerquote: Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen.

3.3 Abbau der Verschuldung und investive Maßnahmen

3.3.1 Implizite Verschuldung

Neben der Verschuldung am Kreditmarkt hat der Landeshaushalt auch die Lasten impliziter Schulden zu tragen. Hierunter fallen im Wesentlichen die Versorgungsverpflichtungen und der Sanierungsstau bei öffentlichem Vermögen, insbesondere bei Straßen und Gebäuden. Werden diese Lasten nicht verringert, so führen sie zu stetig wachsenden Belastungen in künftigen Haushaltsjahren und gefährden damit auch das konstante Einhalten der Schuldenbremse.

Der Haushaltsgesetzgeber hat deshalb in der Vergangenheit verschiedene Maßnahmen ergriffen, um dem entgegenzuwirken.

3.3.1.1 Entwicklung der Versorgungslasten

Nach den aktuellen Prognoseberechnungen wird sich die Zahl der Versorgungsempfänger/-innen von rd. 146.000 zum Stichtag 31.12.2021 bis zum Jahr 2060 auf voraussichtlich rd. 167.000 erhöhen, so dass auch die Versorgungsverpflichtungen entsprechend zunehmen werden. Die Bewältigung des Anstiegs der Versorgungsausgaben ist damit eine dauerhafte Herausforderung für die Haushaltspolitik.

Die Vorausberechnungen im Versorgungsbericht 2019 gehen von folgender Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen aus.

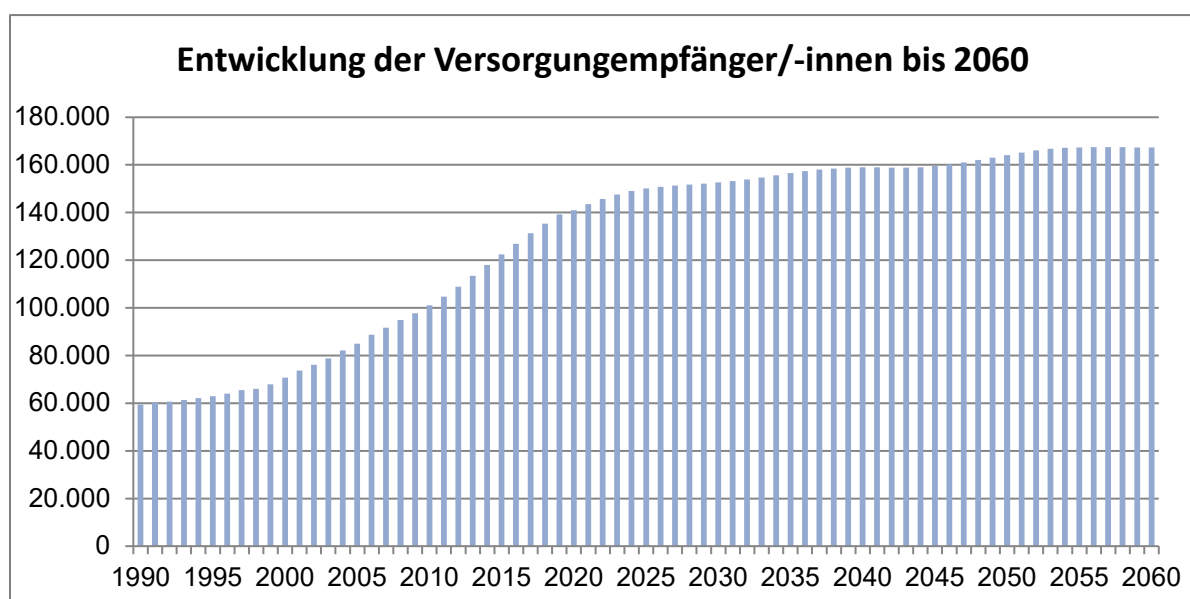


Abbildung 13: Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen bis 2060 [Anzahl]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 des Bundes wurden unter anderem die Länder verpflichtet, ab 1999 eine Versorgungsrücklage zu bilden. Diese wurde in Baden-Württemberg durch das "Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg" vom 15. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2012, eingerichtet. Die Versorgungsrücklage wurde als unselbstständiges, zweckgebundenes Sondervermögen eingerichtet.

Im Jahr 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz im Besoldungsrecht auf die Länder übertragen. Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) sieht in § 17 die Zuführung zur Versorgungsrücklage in der Zeit bis zum 31.12.2017 vor. Das Gesamtvolumen des Sondervermögens lag zum Stand 31. Dezember 2022 bei rd. 4,1 Mrd. Euro.

Zusätzlicher Versorgungsfonds als Sondervermögen des Landes

Im Herbst 2007 wurde mit dem "Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg" eine zusätzliche Pensionsrücklage geschaffen. Der Versorgungsfonds wurde, wie die Versorgungsrücklage, als unselbstständiges, zweckgebundenes Sondervermögen des Landes errichtet. Das Sondervermögen darf ausschließlich zur Finanzierung der Versorgungsausgaben des Landes ab dem Jahr 2020 verwendet werden.

Seit dem 1. Januar 2009 wurden für alle neu eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter monatlich 500 Euro dem Sondervermögen zugeführt. Seit dem Jahr 2020 wird die monatliche Zuführung auf 750 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer bestehenden Stelle erhöht. Zusätzlich werden grundsätzlich unabhängig von der Stellenbesetzung 3.000 Euro p. a. für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer neu geschaffenen Stelle dem Versorgungsfonds zugeführt.

Das Fondsvolumen lag zum Stand 31. Dezember 2022 bei rund 5,4 Mrd. Euro. Unter Berücksichtigung aller Zuführungen und der voraussichtlichen Anlagerendite ist zum Jahresende 2026 mit einem Volumen von ca. 9,0 Mrd. Euro zu rechnen.

Die Zuführungen an den Versorgungsfonds sind in der Finanzplanung wie folgt berücksichtigt:

Mio. Euro	2022	2023	2024	2025	2026
Zuführung Versorgungsfonds	648,0	725,6	768,5	820,0	858,7

In den Staatshaushaltsplänen 2022 und 2023/2024 sowie im Mifri-Planungszeitraum sind keine Entnahmen aus dem Versorgungsfonds vorgesehen. Entnahmen wären gemäß § 5 Versorgungsfondsgesetz gesetzlich zu regeln und dürften auch nur schrittweise erfolgen und ausschließlich zweckgebunden zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen des Landes verwendet werden.

Verwaltung der Sondervermögen

Das Ministerium für Finanzen verwaltet die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds. Die Verwaltung der Mittel kann auf Dritte übertragen werden. Die Anlage muss sicherheits- und renditeorientiert erfolgen. Die Anlage des Sondervermögens Versorgungsrücklage erfolgt derzeit in zwei etwa gleich großen, von privaten Kapitalanlagegesellschaften betreuten Spezialfonds. Die Vermögensverwaltung des Sondervermögens Versorgungsfonds erfolgt entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Finanzen seit Oktober 2008 durch die Deutsche Bundesbank. Investiert wird in beiden Sondervermögen überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere und darüber hinaus in weltweite Aktien.

Seit 2017 werden in der Versorgungsrücklage Nachhaltigkeitskriterien im Sinne eines ESG³-Ansatzes, der sich auf zentrale, etablierte Kriterien beschränkt, berücksichtigt. Beim Versorgungsfonds erfolgte die Umstellung im Bereich Nachhaltigkeit/Divestment in den Jahren 2019 und 2020. Im Jahr 2023 wird eine Umstellung auf einheitliche, weitergehende Nachhaltigkeitskriterien gemäß dem neuen Gesetz für nachhaltige Finanzanlagen Baden-Württemberg erfolgen. Diese orientieren sich an dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens, den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen und der EU-Taxonomie.

Insgesamt kann bis zum Jahresende 2026 mit einem Vorsorgevolumen von bis zu 15 Mrd. Euro gerechnet werden.

³ ESG steht für "Environment", "Social", "Governance".

3.3.1.2 Abbau Sanierungsstau

Zum sukzessiven Abbau der impliziten Verschuldung wurden die Steuermehreinnahmen in den Jahren 2017 bis 2019 teils zum Abbau des Sanierungsstaus einer Rücklage zugeführt. Hieraus werden ausschließlich investive Maßnahmen finanziert, die den Sanierungsstau abbauen und klaren Maßgaben unterliegen. Es handelt sich z. B. um Maßnahmen zum Erhalt und zur Sanierung von Landesstraßen und Brücken oder um die Sanierungsoffensive für die Universitätsklinik des Landes. Die Rücklage hat zum Stand 31. Dezember 2022 ein Volumen von rd. 752,6 Mio. Euro und ist bereits vollständig mit konkreten Maßnahmen hinterlegt.

3.3.2 Entwicklung der expliziten Verschuldung

Die aktuelle Finanzplanung 2022 bis 2026 enthält für das Haushaltsjahr 2022 - entsprechend der Tilgungsermächtigung bzw. -verpflichtung in § 4 Abs. 15 und 16 bzw. 17 Staatshaushaltsgesetz 2022 - einen Tilgungsbetrag in Höhe von rd. 958,4 Mio. Euro. Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 ergibt sich die zulässige Kreditaufnahme bzw. Tilgungsverpflichtung gemäß § 4 Absätze 1 und 15 Staatshaushaltsgesetz 2023/2024. Die Herbstprojektion der Bundesregierung vom 12. Oktober 2022 weist in der Mittelfrist eine leichte Unterauslastung der Volkswirtschaft aus. Die daraus resultierenden Konjunkturkomponenten sowie die jährliche Tilgungstranche ab dem Jahr 2024 in Höhe von 325,6 Mio. Euro, die sich aus der Inanspruchnahme der Ausnahmekomponente gemäß § 18 Abs. 6 LHO im Jahr 2020/2021 und dem in diesem Zusammenhang umzusetzenden Tilgungsplan auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Feststellung eines Tilgungsplans nach § 18 Abs. 6 LHO (GBl. vom 29.07.2021 S. 659) ergibt, sind in den Beträgen enthalten.

Insgesamt stellt sich die zulässige Nettokreditaufnahme bzw. Tilgungsverpflichtung im Planungszeitraum wie folgt dar:

Mio. Euro	2022*	2023**	2024**	2025**	2026**
<i>Rechnerisch zulässige Kreditaufnahme (+) und Tilgungsverpflichtung (-)</i>	-16,4	1.252,8	-192,9	-259,0	-312,1
<u>Veranschlagte bzw. geplante Netto-Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-)</u>	-958,4	1.252,8	-192,9	-259,0	-312,1

*) Basis Herbstprojektion der Bundesregierung vom 27.10.2021

***) Basis Herbstprojektion der Bundesregierung vom 12.10.2022

Maßgeblich für die zulässige Kreditaufnahme bzw. Tilgungsverpflichtung ist insbesondere die Konjunkturkomponente, die mit dem sogenannten Produktionslückenverfahren berechnet wird. Grundlage ist das Produktionspotenzial, also die Entwicklung des BIP bei Normalauslastung (ohne inflationäre Verspannungen) der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten. Die Produktionslücke misst Abweichungen des erwarteten BIP vom Produktionspotenzial und kennzeichnet somit eine Über- oder Unterauslastung der Volkswirtschaft. Die Konjunkturkomponente für Baden-Württemberg ergibt sich dann aus der Produktionslücke sowie dem Steueranteil des Landes und der Reaktion des Budgetsaldos auf Konjunkturschwankungen (Budgetsemielastizität).

Die Entwicklung der Kreditfinanzierungsquote (also der prozentuale Anteil der Nettokreditaufnahme an den bereinigten Gesamtausgaben) für Baden-Württemberg ist im Zeitraum 2017 bis 2026 von den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine geprägt. In der mittleren Frist der Jahre 2025 und 2026 beläuft sich die Nettotilgung auf bis zu 0,5 Prozent der bereinigten Gesamtausgaben.

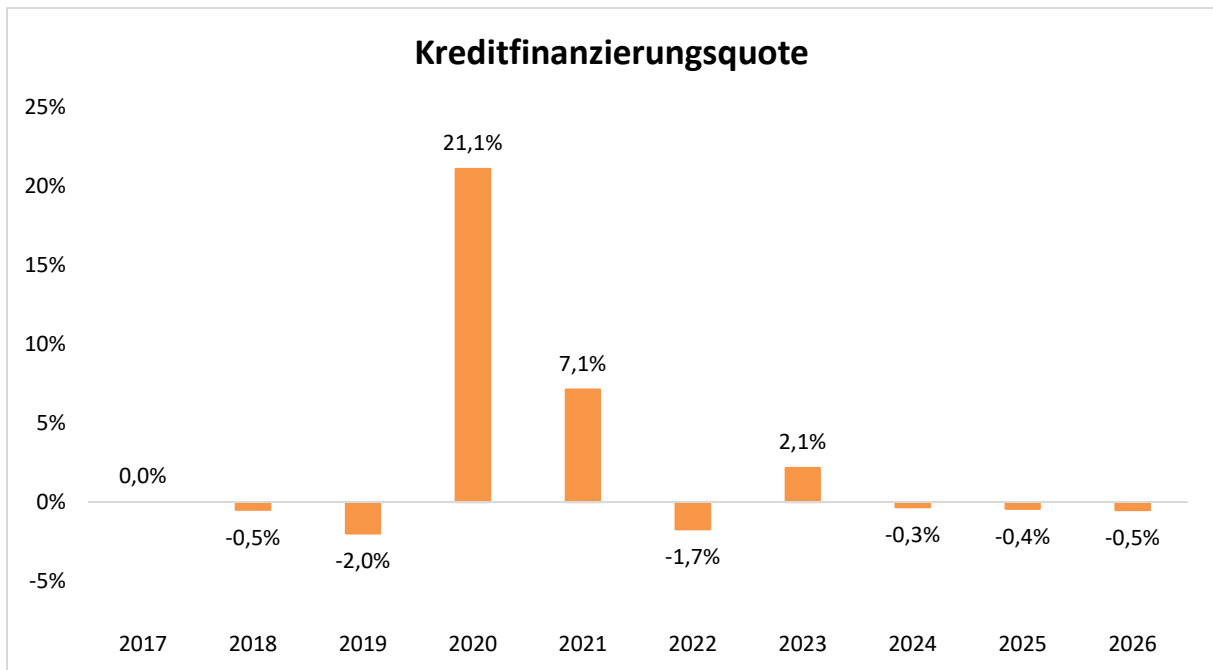


Abbildung 14: Kreditfinanzierungsquote 2017 - 2026 [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

3.3.3 Investive Maßnahmen

Im Mifri-Zeitraum sehen die Planungen für die Jahre 2022 bis 2026 folgende investive Maßnahmen vor:

Mio. Euro	2022	2023	2024	2025	2026
investive Maßnahmen	6.281,3	6.463,8	6.643,9	6.829,1	6.846,5

Zu den investiven Maßnahmen zählen, neben den Baumaßnahmen, Investitionen und Investitionszuschüssen, auch die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen. In der Mittelfrist ist ein leichter Anstieg erkennbar.

Ein Schwerpunkt liegt bei den Investitionszuschüssen für die Kommunen.

Landesseitig sind originäre Sachinvestitionen mit einem Anteil von rd. 2 Prozent vorwiegend für den Erwerb von Dienstfahrzeugen, Beschaffungen für Einsatz- und Spezialtechnik (u.a. Kriminaltechnik), Schutzausrüstung sowie allgemein für die Ausstattung von Landesdienststellen vorgesehen.

Vergleicht man die Sachinvestitionen im Mifri-Zeitraum mit dem Gesamtinvestitionsvolumen ergibt sich folgendes Bild:

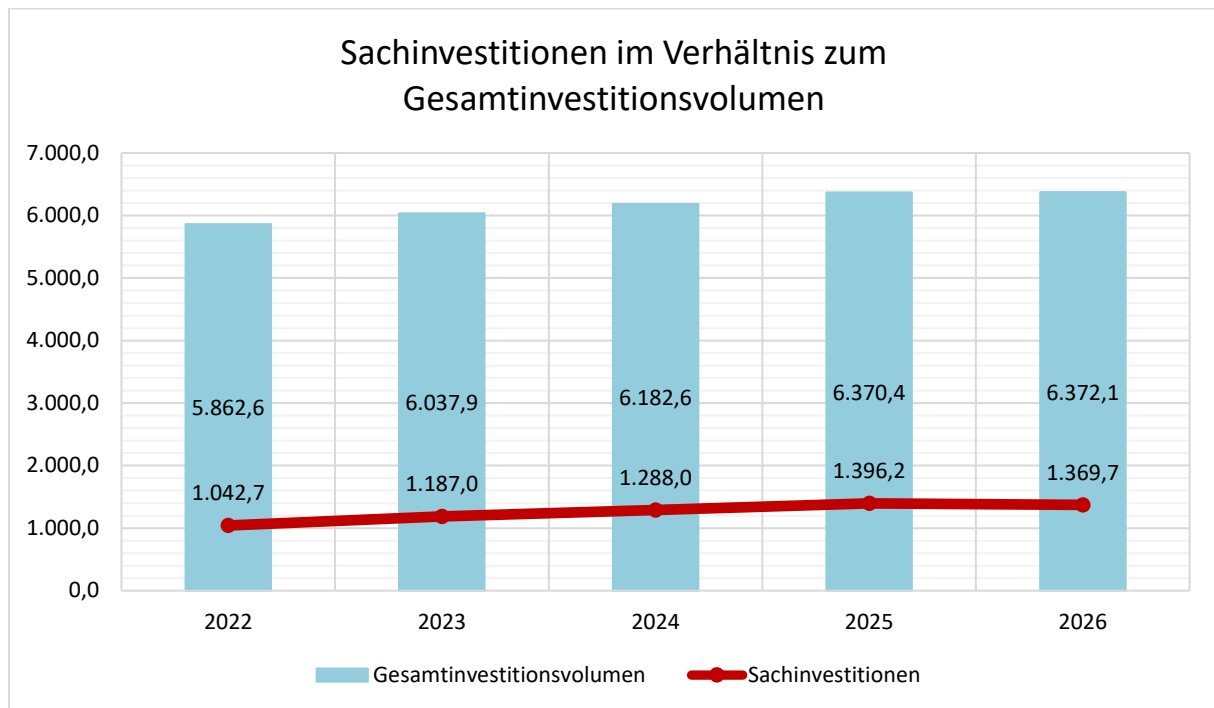


Abbildung 15: Sachinvestitionen im Vergleich zum Gesamtinvestitionsvolumen [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

4. Ausblick

Zu Beginn des Jahres 2023 prägen nach wie vor viele Unsicherheiten die Zeit. Die Bewältigung der multiplen Krisen erfordert immense Kraftanstrengungen.

So wirkt sich der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit verbundenen globalen Folgen auf vielfältige Weise deutlich auf den baden-württembergischen Landeshaushalt aus: Das höhere Preisniveau, insbesondere bei den Energiekosten belastet spürbar den Haushalt. Volatil und unvorhersehbar sind auch die durch die Krisen ausgelösten Migrationsbewegungen, welche schon im Jahr 2022 die Höchstmarken aus 2015/2016 überschritten haben. Zugleich wurden auch inflationsbedingt hohe Steuereinnahmen prognostiziert, die jedoch vollständig benötigt werden, um die umfassenden Entlastungsmaßnahmen zu finanzieren.

Gleichwohl übersteigen in der Mittelfrist die strukturell zu finanzierenden Personalausgaben und sonstigen zwangsläufigen Ausgaben die prognostizierten Steuereinnahmen:

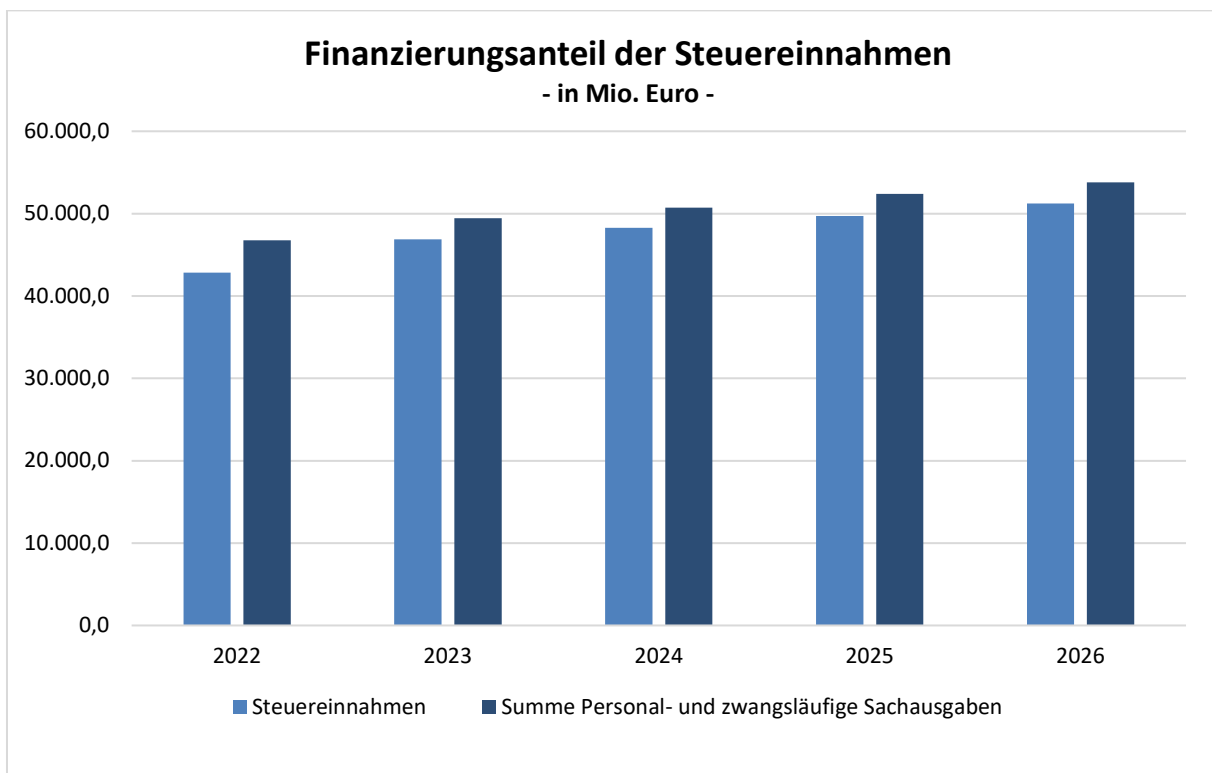


Abbildung 16: Anteil prognostizierter Personalausgaben an prognostizierten Steuereinnahmen [prozentuale Darstellung]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Auch vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung einer Deckungslücke von rd. 5,3 Mrd. Euro in den Finanzplanungsjahren ist eine klare Priorisierung der künftigen Schwerpunktsetzung sowie strikte Ausgabendisziplin geboten.

Tabellenanhang

Übersicht 1 - Gesamtplan

Übersicht 2 - Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Übersicht 3 - Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Gemeinsamen
Schema des Finanzplanungsrates

Übersicht 4 - Eckdaten des Landeshaushalts

Übersicht 5 - Übersicht zu den wesentlichen Eckpunkten der Mifrfi 2022 - 2026

Übersicht 1

Finanzplan des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2022 bis 2026

Gesamtplan

-in Mio. Euro-

	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
Bezeichnung	2022	2023	2024	2025	2026
I. Einnahmen					
1. Steuern	42.830,0	46.880,0	48.285,0	49.735,0	51.225,0
2. Übrige Einnahmen	15.553,8	14.732,0	12.884,4	11.595,1	11.954,9
3. Nettokreditaufnahme / Tilgung *	-958,4	1.252,8	-192,9	-259,0	-312,1
4. Gesamteinnahmen	57.425,4	62.864,8	60.976,5	61.071,1	62.867,8
II. Ausgaben					
1. Personalausgaben	20.770,8	21.894,2	22.756,8	24.098,5	24.840,6
2. Sachausgaben					
2.1 Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen					
- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen	1.739,5	1.880,5	1.896,0	1.687,1	1.694,7
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen	14.653,2	15.717,2	15.919,4	16.292,5	16.751,6
- sonstige rechtliche Verpflichtungen	9.598,3	9.960,6	10.163,2	10.315,0	10.504,5
<i>>davon Schuldendienst</i>	1.296,0	1.396,2	1.428,2	1.459,8	1.703,1
2.2 - Durchlaufende Mittel	8.074,1	8.619,6	8.974,0	9.306,1	9.676,7
Zusammen:	34.065,1	36.177,9	36.952,6	37.600,7	38.627,5
2.3 Nichtzwangsläufige Ausgaben	2.927,9	5.240,1	1.710,0	2.622,6	2.375,4
./i. All. Globale Minderausgabe	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0
./i. Sonstige spezielle GMAs	-328,4	-437,4	-432,9	-449,1	-447,9
Es verbleiben somit (nachrichtlich: darunter Fehlbetrag)	2.589,5	4.792,7	1.267,1	2.163,5	1.917,5
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4 Sachausgaben insgesamt	36.654,6	40.970,6	38.219,7	39.764,2	40.545,0
2.5 Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	0,0	0,0	0,0	-2.791,6	-2.517,8
2.6 Verbleibende Sachausgaben	36.654,6	40.970,6	38.219,7	36.972,6	38.027,2
3. Gesamtausgaben (Formales Volumen)	57.425,4	62.864,8	60.976,5	61.071,1	62.867,8
4. Bereinigte Gesamtausgaben **	55.131,2	58.274,7	59.924,7	59.238,6	61.091,9

* Tilgungsbeträge sind mit einem Minus (-) ausgewiesen; in 2022 Tilgungsverpflichtung aufgrund Art. 84 LV i.V.m. § 18 LHO (Basis: Herbstprojektion der Bundesregierung vom 27.10.2021) in Höhe von -16,41 Mio. Euro. Ab 2023 auf Grundlage der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 12.10.2022 Kreditaufnahme in 2023: 1.252,8 Mio. Euro; Tilgungsverpflichtung 2024: -192,9 Mio. Euro; 2025: -259,0 Mio. Euro; 2026: -312,1 Mio. Euro berücksichtigt.

** Formales Haushaltsvolumen abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

Anmerkung: Die Darstellung beruht auf gerundeten Zahlen, weshalb sich Differenzen in den Summen ergeben können.

Übersicht 2

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gesamtplan

-in Mio. Euro-

	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
<u>Bezeichnung</u>	2022	2023	2024	2025	2026
<u>I. Einnahmen</u>					
1. Steuern	42.830,0	46.880,0	48.285,0	49.735,0	51.225,0
2. Einnahmen vom Bund	3.815,4	4.245,6	4.407,1	4.517,2	4.622,0
3. Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	-958,4	1.252,8	-192,9	-259,0	-312,1
4. Übrige Einnahmen	11.738,5	10.486,3	8.477,3	7.078,0	7.332,9
<u>Gesamteinnahmen</u>	57.425,4	62.864,8	60.976,5	61.071,1	62.867,8
<u>II. Ausgaben</u>					
1. Personalausgaben	20.770,8	21.894,2	22.756,8	24.098,5	24.840,6
2. Sächliche Verwaltungsausgaben *	2.742,2	2.844,2	2.969,6	3.067,3	3.090,3
3. Schuldendienst	1.310,7	1.413,6	1.441,9	1.478,5	1.716,1
3.1 Zinsen	1.296,0	1.396,2	1.428,2	1.459,8	1.703,1
3.2 Tilgungen	14,7	17,4	13,7	18,7	13,0
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	24.763,2	26.518,8	26.996,6	27.449,6	28.026,7
5. Investitionsausgaben	5.862,6	6.037,9	6.182,6	6.370,4	6.372,1
6. Besondere Finanzierungsausgaben **	1.975,9	4.156,1	628,9	-1.393,2	-1.178,0
<u>Gesamtausgaben</u>	57.425,4	62.864,8	60.976,5	61.071,1	62.867,8
<u>Bereinigte Gesamtausgaben</u>	55.131,2	58.274,7	59.924,7	59.238,6	61.091,9
III. Nachrichtlich:					
Bruttokreditaufnahme	23.983,1	29.786,5	24.625,3	21.632,0	18.814,8

* Einschließlich der sächlichen Verwaltungsausgaben, der Zukunftsoffensiven, der Hochschulfinanzierungsverträge und Solidarpakte, die in der Übersicht 1 jeweils bei den zwangsläufigen Ausgaben mitenthalten sind.

** Werte der Planungsjahre einschließlich noch zu schließender Deckungslücken.

Übersicht 3

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

- Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates -

-in Mio. Euro-

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
		2022	2023	2024	2025	2026
I. Einnahmen						
1 Einnahmen der laufenden Rechnungen (Ziff. 11 - 17)						
11 Steuern	011-069	42.830,0	46.880,0	48.285,0	49.735,0	51.225,0
12 Steuerähnliche Abgaben	090-099	151,4	153,0	152,5	152,5	152,5
13 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	120-129	296,4	298,9	284,0	284,0	284,0
14 Zinseinnahmen						
141 vom öffentlichen Bereich						
1411 Bund	151	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1412 Länder	152	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413 Gemeinden und Gemeindeverbände	153	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1414 Zweckverbände	157	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1415 vom sonstigen öffentlichen Bereich	154, 156	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
142 von anderen Bereichen	161-169	0,7	0,5	0,5	0,4	0,4
15 Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)						
151 vom öffentlichen Bereich						
1511 vom Bund	211, 231	3.403,7	3.753,9	3.880,9	3.914,2	3.931,2
1512 Länderfinanzausgleich	212	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513 sonstige von Ländern	232	45,1	45,9	45,3	45,3	45,3
1514 Gemeinden und Gemeindeverbände	213, 233	5.301,6	5.389,7	5.635,5	5.854,5	6.141,5
1515 Zweckverbände	217, 237	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1516 Sozialversicherungsträger	216, 235-236	2,6	3,2	3,1	2,8	2,8
1517 vom sonstigen öffentlichen Bereich	214, 234	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
152 von anderen Bereichen	112, 270-289	250,9	266,0	273,4	273,4	273,5
16 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben						
161 Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich						
1611 Bund	221	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1612 Länder	222	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1613 vom sonstigen öffentlichen Bereich	223-227	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
162 von anderen Bereichen	260-269	478,1	474,9	483,5	483,5	483,5
17 Sonstige Einnahmen der lfd. Rechnung						
171 Gebühren, sonstige Entgelte	111	844,9	915,4	915,3	912,9	908,8
172 Sonstige Einnahmen	119	118,5	123,7	123,7	123,7	123,7
Summe lfd. Einnahmen		53.723,9	58.305,1	60.082,7	61.782,2	63.572,2

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
		2022	2023	2024	2025	2026
2 Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziff. 21 - 25)						
21 Veräußerung von Sachvermögen	131-132, 135	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
22 Vermögensübertragungen						
221 Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich						
2211 Bund	331	411,6	491,7	526,3	602,9	690,8
2212 Länder	332	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2213 Gemeinden und Gemeindeverbände	333	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
2214 Sozialversicherungsträger	336	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2215 vom sonstigen öffentlichen Bereich	334, 337	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
222 Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	340-349	296,2	249,0	191,7	196,2	203,0
223 Sonstige Vermögensübertragungen						
2231 vom Bund	291	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2232 von Ländern	292	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2233 von Gemeinden und Gemeindeverbände	293	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234 von anderen Bereichen	297-299	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23 Darlehensrückflüsse						
231 vom öffentlichen Bereich						
2311 Bund	171	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312 Länder	172	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313 Gemeinden und Gemeindeverbände	173	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314 Zweckverbände	177	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2315 Sonstige	174, 176	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232 von anderen Bereichen						
2321 Sonstige im Inland	141, 181-182	37,9	39,5	35,8	40,7	34,6
2322 Ausland	146, 186	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24 Veräußerungen von Beteiligungen und dergleichen	133-134	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25 Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich						
251 Bund	311	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252 Länder	312	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253 Gemeinden und Gemeindeverbände	313	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
254 Sonstige	314, 317	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Einnahmen der Kapitalrechnung		747,6	782,1	755,7	841,7	930,3
3 Globale Mehr- / Mindereinnahmen						
31 Globale Mehreinnahme	371	35,0	308,6	169,7	91,8	98,3
32 Globale Mindereinnahmen	372	0,0	-830,0	-1.185,0	-1.441,0	-1.476,0
4 Bereinigte Einnahmen (Ziff. 1 - 3)		54.506,5	58.565,8	59.823,1	61.274,7	63.124,8

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
		2022	2023	2024	2025	2026
5 Besondere Finanzierungsvorgänge						
51 Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	320-329	-958,4	1.252,8	-192,9	-259,0	-312,1
52 Entnahme aus Rücklagen	350-359	1.033,9	43,2	43,2	43,2	43,2
53 Überschüsse aus Vorjahren	360-369	2.826,8	2.990,3	1.291,1	0,0	0,0
6 Zu- und Absetzungen						
61 ./ Schätzung für Leertitel						
62 ./ Sonderhaushalte						
63 ./ Bruttostellungen						
64 + Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	380-389	16,5	12,7	12,0	12,0	11,7
7 Abschlußsumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)		57.425,3	62.864,8	60.976,5	61.070,9	62.867,6

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
		2022	2023	2024	2025	2026
II. Ausgaben						
1 Ausgaben der laufenden Rechnung (Ziff. 11 - 15)						
11 Personalausgaben	400-499	20.770,8	21.894,2	22.756,8	24.098,5	24.840,6
12 Laufender Sachaufwand						
121 Sächliche Verwaltungsausgaben	510-549	2.742,2	2.844,2	2.969,6	3.067,3	3.090,3
122 Erstattung an andere Bereiche	670-679	242,4	253,5	122,1	117,3	117,3
123 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	226,6	207,1	209,1	195,6	187,7
13 Zinsausgaben						
131 an öffentlichen Bereich						
1311 Bund	561	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1312 Sondervermögen	564	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1313 sonstigen öffentlichen Bereich	562-563, 567	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
132 an andere Bereiche						
1321 für Ausgleichsforderungen	573	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1322 für Kreditmarktmittel	571, 575-576	1.296,0	1.396,2	1.428,2	1.459,8	1.703,1
1323 an Sozialversicherungsträger	572	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14 Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfe)						
141 an öffentlichen Bereich						
1411 Bund	611, 631	55,3	68,5	78,7	78,2	78,7
1412 Länderfinanzausgleich	612	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413 Sonstige an Länder	632	87,8	92,9	93,5	95,9	97,8
1414 Allgemeine Finanzzuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	613	11.123,1	11.710,4	12.210,5	12.583,5	13.064,2
1415 Sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	633	4.086,8	4.782,1	4.534,9	4.403,9	4.379,2
1416 Sondervermögen	614, 634	83,1	67,6	72,3	78,4	78,4
1417 Zweckverbände	617, 637	3,2	3,3	3,3	3,3	3,3
1418 Sozialversicherungsträger	616, 636	4,3	4,7	4,8	4,8	4,8
142 an andere Bereiche						
1422 Sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	682-683, 685	5.755,9	6.165,0	6.377,6	6.455,9	6.478,0
1423 Renten, Unterstützungen u.ä.	681	886,2	903,9	954,5	954,7	955,0
1424 Soziale und ähnliche Einrichtungen	684	2.065,5	2.064,3	2.064,2	2.082,0	2.098,4
1425 Ausland	687-689	11,3	9,7	9,7	8,8	8,8
15 Schuldendiensthilfen						
151 an öffentlichen Bereich						
1511 an Länder	622	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1512 Gemeinden und Gemeindeverbände	623	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513 an sonstigen öffentlichen Bereich	621, 624, 626-627	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
152 an andere Bereiche						
1521 Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	661-662, 664	12,4	11,5	11,5	11,5	11,5
1522 Sonstige im Inland	663	119,0	173,9	249,5	375,4	463,4
1523 Ausland	666	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe lfd. Ausgaben		49.571,9	52.653,0	54.150,8	56.074,8	57.660,5

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
		2022	2023	2024	2025	2026
2 Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziff. 21 - 25)						
21 Sachinvestitionen						
211 Baumaßnahmen	700-799	996,9	1.058,2	1.066,0	1.234,6	1.227,1
212 Erwerb von unbeweglichen Sachen	820-829	3,8	6,6	57,5	3,8	3,8
213 Erwerb von beweglichen Sachen	810-819	210,5	215,3	188,5	181,7	162,8
22 Vermögensübertragungen						
221 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich						
2211 Länder	882	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2212 Gemeinden und Gemeindeverbände	883	2.671,4	2.826,9	2.971,0	3.609,2	3.665,5
2213 Zweckverbände	887	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2214 an sonstigen öffentlichen Bereich	881, 884, 886	3,1	3,3	3,3	3,3	3,3
222 Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	890-899	1.755,4	1.756,0	1.724,8	1.166,1	1.138,1
223 Sonstige Vermögensübertragungen						
2231 Bund	691	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2232 Länder	692	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2233 Gemeinden und Gemeindeverbände	693	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234 andere Bereiche	697-699	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
23 Darlehen						
231 an öffentlichen Bereichen						
2311 Bund	851	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312 Länder	852	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313 Gemeinden und Gemeindeverbände	853	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314 Zweckverbände	857	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2315 an sonstigen öffentlichen Bereich	854, 856	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232 an andere Bereiche						
2321 Sonstige im Inland	861-863, 870-879	221,6	171,6	171,6	171,6	171,6
2322 Ausland	866	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24 Erwerb von Beteiligungen u.ä.	830-839	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25 Schuldentilgungen an öffentlich Bereich						
251 Bund	581	14,7	17,4	13,7	18,7	13,0
252 Sondervermögen	584	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253 an sonstigen öffentlichen Bereich	582-583, 587	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung		5.877,7	6.055,6	6.196,7	6.389,3	6.385,5
3 Globale Mehr- und Minderausgaben						
31 Globale Mehrausgaben	971	20,0	13,4	20,0	25,0	21,8
32 Globale Minderausgabe	972	-338,4	-447,4	-442,9	-459,1	-457,9
33 noch bestehende Deckungslücke		0,0	0,0	0,0	-2.791,6	-2.517,8
4 Bereinigte Ausgaben (Ziff. 1 - 3)		55.131,2	58.274,6	59.924,6	59.238,4	61.092,1

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
		2022	2023	2024	2025	2026
5 Besondere Finanzierungsvorgänge						
51 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt						
511 Kreditmarktmittel	595	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
512 Ausgleichsforderungen	593	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
513 Sozialversicherungsträger	592	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
514 Sonstige	591, 596	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
52 Zuführung an Rücklagen	910-919	2.278,2	4.578,5	1.040,6	1.821,6	1.765,2
53 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	960-969	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 Zu- und Absetzung						
61 ./ Schätzung für Leertitel						
62 ./ Sonderhaushalte						
63 ./ Bruttostellungen						
64 + Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	980-989	16,1	11,6	11,1	10,9	10,6
7 Abschlußsumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)		57.425,5	62.864,7	60.976,3	61.070,9	62.867,9

Abweichung in den Summen durch Runden der Zahlen
0 = Ansatz Null bzw. unter 500 Tsd. EUR

Übersicht 4

Übersicht über die wichtigsten Eckdaten zur Haushaltsentwicklung des Landes Baden-Württemberg

	2022 Haushalt	2023 Haushalt	2024 Haushalt	2025 Mifri 22-26	2026 Mifri 22-26
A. Haushaltsansätze in Mio. €					
1. EINNAHMEN					
1.1 Gesamteinnahmen	57.425	62.865	60.976	61.071	62.868
1.2 Bereinigte Einnahmen ¹⁾	54.507	58.566	59.823	61.275	63.125
1.3 Steuereinnahmen	42.830	46.880	48.285	49.735	51.225
1.4 Nettokreditaufnahme (Minusbeträge bedeuten Tilgung)	-958	1.253	-193	-259	-312
2. AUSGABEN					
2.1 Gesamtausgaben (Formales Haushaltsvolumen)	57.425	62.865	60.976	61.071	62.868
2.2 Bereinigte Ausgaben ¹⁾	55.131	58.275	59.925	59.239	61.092
2.3 Personalausgaben	20.771	21.894	22.757	24.099	24.841
2.4 Investitionen	5.863	6.038	6.183	6.370	6.372
2.5 Schuldendienst	1.311	1.414	1.442	1.479	1.716
-Zinsen	1.296	1.396	1.428	1.460	1.703
-Tilgungen	15	17	14	19	13
3. FINANZIERUNGSSALDO ²⁾	-624	292	-101	2.037	2.034
B. Zuwachsraten in v.H.					
1. EINNAHMEN					
1.1 Bereinigte Einnahmen	-11,8	0,5	0,5	2,9	3,0
1.2 Steuereinnahmen	2,98	1,1	1,1	4,2	3,0
2. AUSGABEN					
2.1 Formales Haushaltsvolumen	-17,8	3,0	0,9	1,1	2,9
2.2 Bereinigte Ausgaben	-8,7	0,9	0,8	-0,3	3,1
2.3 Personalausgaben	8,5	0,1	0,2	6,1	3,1
2.4 Investitionen	18,1	1,3	2,1	5,2	0,0
2.5 Zinsen	-17,4	-5,5	-3,2	-1,1	16,7
C. Quoten in v.H. ³⁾					
1. Steuerdeckungsquote	77,7	80,4	80,6		
2. Personalausgabenquote	37,7	37,6	38,0		
3. Personalausgaben-Steuer-Quote ⁴⁾	48,5	46,7	47,1	48,5	48,5
4. Investitionsquote	10,6	10,4	10,3		
5. Zinsquote	2,4	2,4	2,4		
6. Zinsausgaben-Steuer-Quote ⁴⁾	3,0	3,0	3,0	2,9	3,3
7. Kreditfinanzierungsquote	-1,7	2,1	-0,3		

¹⁾ Ber. Einnahmen = Einnahmen ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüssen aus Vorjahren und hhtechn. Verrechnungen.

¹⁾ Ber. Ausgaben = Ausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktmitteln, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und hhtechn. Verrechnungen.

²⁾ Ab 2025 rein rechnerisches Ergebnis; vorläufiger haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf lt. aktuellem Stand der Mifri 2022-2026 für das Jahr 2025 = -2.791,6 Mio. Euro, und für 2026 = -2.517,8 Mio. Euro.

³⁾ D und werden daher nicht dargestellt.

⁴⁾ Personalausgaben-Steuer-Quote = Personalausgaben (Kernhaushalt) im Verhältnis zu den Steuereinnahmen

⁴⁾ Zinsausgaben-Steuer-Quote = Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen

Übersicht 5

Wesentliche Eckpunkte der Mifri 2022 - 2026

in Mrd. Euro*	2022	2023	2024	2025	2026
I. Ausgaben	57,425	62,865	60,977	63,863	65,386
<u>nachrichtlich</u>					
Investive Ausgaben	6,281	6,464	6,644	6,829	6,847
Personalausgaben	20,771	21,894	22,757	24,099	24,841
II. Einnahmen	57,425	62,865	60,977	61,071	62,868
<u>nachrichtlich:</u>					
Netto-Steuerereinnahmen	34,029	36,802	37,551	38,519	39,672
Nettokreditaufnahme	-0,958	1,253	-0,193	-0,259	-0,312
Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	0,000	0,000	0,000	-2,792	-2,518

*Auf Grund der Darstellung in Mrd. Euro kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 123-0

Telefax: (0711) 123-4791

E-Mail: poststelle@fm.bwl.de

Druck:

Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Druck- und Versandzentrum
Moltkestraße 82.1
76133 Karlsruhe

Gedruckt auf Blauer Engel zertifiziertem Papier.



Bildnachweis:

© Adobe Stock - Birgit Reitz-Hofmann, Manuel Schönfeld, Sina Ettmer

© dpa

Mehr Informationen auf der Internetseite:
<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/startseite>

